



Larissa Krümpfer

Zwei Schritte vor und einen zurück?

Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft nach der Wahl
am 22. Mai 2011

ISPM Arbeitspapier Nr. 3

ISPM-ARBEITSPAPIERE

DEMOKRATIE UND STAAT • INTERNATIONALES • ARBEIT UND SOZIALES

Larissa Krümpfer • Zwei Schritte vor und einen zurück • Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft nach der Wahl am 22. Mai 2011

Autorin: Larissa Krümpfer

Auflage © 2014

Schriftenreihe ISPM Arbeitspapiere

Nr. 3

Verlag: Hochschule Bremen, ISPM

ISSN: 2363-5339

Bremen, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Untersuchungsgegenstand und Hypothesen	6
1.2 Forschungsstand.....	7
2. Theoretischer Kontext, Begriffserklärung	8
2.1 Deskriptive und substantielle Repräsentation	8
2.2 „Parietät“	10
2.3 Das „magische Dreieck“	10
2.3.1 Institutionelle Faktoren:	11
2.3.2 Sozioökonomische Faktoren:	11
2.3.3 Politische Kultur.....	12
2.4 Das Marktmodell nach Holtkamp.....	13
2.4.1 Sozialisationsthese:	13
2.4.2 Abkömmlichkeitsthese:	13
2.4.3 Sozialstrukturthese:.....	13
2.4.4 Diskriminierungsthese:.....	13
2.4.5 Quotenthese:.....	13
2.4.6 Wählerverhalten:.....	13
2.5 Parteien als „Gatekeeper“	15
2.6 Wahlrecht als Faktor	16
2.7 Zusammenfassung.....	17
3. Funktionsweisen des Wahlrechts der Freien Hansestadt Bremen	18
4. Stimmergebnisse bei der Bürgerschaftswahl 2011	19
4.1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).....	20
4.2 Christlich Demokratische Union (CDU)	21
4.3 Bündnis 90/ Die Grünen	21
4.4 Die LINKE	21
4.5 Auswirkungen auf die Frauenrepräsentation.....	22
4.6 Zwischenanalyse.....	25
5. Parteiinterne Nominierungsverfahren	26
5.1 SPD.....	26
5.2 CDU.....	27

5.3 Bündnis 90/ die Grünen	28
5.4 Die Partei die LINKE	28
6. Vergleich und Ergebnisse der Parteienuntersuchung.....	29
6.1 Quotenregelungen Bremer Parteien im Vergleich.....	29
6.1.1 CDU.....	29
6.1.2 SPD.....	30
6.1.3 Die LINKE	30
6.1.4 Bündnis 90/ Die Grünen	30
6.1.5 Zusammenfassung.....	31
6.2 Nominierungsverfahren im Vergleich	31
6.2.1 SPD.....	31
6.2.2 CDU.....	32
6.2.3 Bündnis 90/ Die Grünen	32
6.2.4 Die LINKE	32
6.2.5 Zusammenfassung.....	33
8. Handlungsempfehlung an die Politik	34
9. Empfehlungen an die Wissenschaft	35
10. Literaturverzeichnis	37
10.1 Abbildungsverzeichnis.....	39
10.2 Tabellenverzeichnis	39
11. Anhang	40

1. Einleitung

Auch 93 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts im Jahr 1919 haben wir in der Bundesrepublik kein einziges Landtagsparlament in dem eine geschlechterparitätische Besetzung der Mandate vorliegt. Im Deutschen Bundestag sind aktuell (Juni 2012) lediglich 32,9 % (Quelle: bundestag.de) der Abgeordneten weiblich. In den Landtagsparlamenten liegt der Frauenanteil ebenfalls im Schnitt bei 30,47%. Lediglich im kleinsten Bundesland Bremen liegt der Frauenanteil bei über 40% (vgl. Tab. 1).

In Bremen sind Frauen bereits seit mehreren Wahlperioden besser repräsentiert als in anderen deutschen Bundesländern.

Vor der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am 22. Mai 2011 lag der Anteil an weiblichen Abgeordneten bereits bei 41%. Es muss an dieser Stelle von einer Unterrepräsentation des weiblichen Geschlechts gesprochen werden. Frauen stellen in der Bundesrepublik Deutschland, genauso wie in fast allen anderen Ländern der Erde, die Mehrheit der Bevölkerung. Trotzdem bilden sie unter den Volksvertreterinnen und Volksvertretern (in parlamentarischen Systemen) eine Minderheit. Ausgehend von Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe des Staates auf eine Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken.

Seit der letzten Bürgerschaftswahl gilt in der Freien Hansestadt Bremen ein neues Wahlrecht. Dieses wurde auf Grund eines Volksbegehrens im Jahr 2006 und dem Einsatz insbesondere des gemeinnützigen und überparteilichen Vereins „Mehr Demokratie“ sowie der Bremer Bündnis 90/ die Grünen von einem reinen Verhältniswahlrecht hin zu einem Wahlrecht mit der Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren reformiert.

Das Wahlrecht ermöglicht den Wählerinnen und Wählern fünf Stimmen auf die zur Wahl antretenden Parteien und Wählervereinigungen, sowie auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten dieser zu verteilen (panaschieren) beziehungsweise zu bündeln (kumulieren). Ziel der Wahlrechtsreform war es, den Bürgerinnen und Bürgern mehr Einflussnahme bei der Mandatsbesetzung in der Bremischen Bürgerschaft einzuräumen. Das Wahlalter wurde auf 16 Jahre herabgesetzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhielten zudem das aktive und passive Wahlrecht für die Stadtbürgerschaft (Bremen) und die Stadtverordnetenversammlung (Bremerhaven).

Wie das Ergebnis der Wahl zeigt, konnte durch die Änderung des Wahlrechts der Frauenanteil in der Bremischen Bürgerschaft nicht erhöht werden. Ziel dieser Arbeit ist es, Faktoren, die für die andauernde Unterrepräsentation von Frauen verantwortlich sind zu definieren um Handlungsbedarfe zielgerichtet aufzeigen zu können.

Tab. 1: Landtage nach Frauenanteilen

1.	Bremen	40,96% (18. WP)
2.	Brandenburg	39,8% (5. WP)
3.	Rheinland-Pfalz	39,6% (16. WP)
4.	Hamburg	38,8% (20. WP)
5.	Thüringen	38,6% (5. WP)
6.	Niedersachsen	34,39% (16. WP)
7.	Berlin	33,77% (17. WP)
8.	Sachsen Anhalt	32,38% (6. WP)
9.	Schleswig-Holstein	31,88% (18. WP)
10.	Bayern	31,00% (16. WP)
11.	Sachsen	29,54% (5. WP)
12.	Saarland	29,41% (15. WP)
13.	Mecklenburg-Vorpommern	28,00% (6. WP)
14.	Nordrhein-Westfalen	27,07% (15. WP)
15.	Hessen	26,27% (18. WP)
16.	Baden-Württemberg	18,80% (15. WP)
	Durchschnitt:	30,47%

Quelle: offizielle Webseiten der deutschen Landtage; eigene Darstellung

1.1 Untersuchungsgegenstand und Hypothesen

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, befasst sich diese Arbeit mit der Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft. Zunächst wird die Arbeit in einen theoretischen Kontext gebettet¹. Hierzu werden insbesondere die Thesen und Forschungsergebnisse von Lars Holtkamp und Beate Hoecker herangezogen. Die beiden Politikwissenschaftler beschäftigen sich seit geraumer Zeit mit der (deskriptiven) parlamentarischen

¹ In dieser Arbeit wird nicht die Motivation von Frauen für politische Ämter zu kandidieren untersucht. Auch beschäftigt sich diese Arbeit nicht mit dem Wahlverhalten der Bremer Bevölkerung im engeren Sinne. Anders gesagt: Es wird nicht analysiert, wer wen wählt und warum.

Repräsentation von Frauen. Im Anschluss wird untersucht werden, inwieweit sowohl das veränderte Wahlrecht mit seinen Modalitäten des Kumulierens und Panaschierens als auch die parteiinternen Nominierungsverfahren zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahllisten zur Wahl am 22. Mai 2011 im Bundesland Bremen zu dem Ergebnis der stagnierenden Frauenrepräsentation beigetragen haben.

Ziel der Untersuchung ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Wer ist verantwortlich für die stagnierende Frauenrepräsentation?
- Wie kann der Anteil der Frauen in der Bremischen Bürgerschaft so erhöht werden, dass er zu einer paritätischen Besetzung der Abgeordnetenmandate führt?

Nach einer Erläuterung der genauen Funktionsweisen des neuen Wahlrechts werden die Ergebnisse der Wahl analysiert.

Hierbei wird der Fokus auf die Kandidatinnen und Kandidaten gelegt, die durch die Wahlmodalitäten ein besseres Wahlergebnis erzielt haben und auf Grund ihrer Personenstimmen in die Bremische Bürgerschaft eingezogen sind.

Da das Wahlrecht keinen direkten Einfluss auf die Kandidatenaufstellung innerhalb der Bremer Parteien hat, wird im Anschluss auf die Nominierungsverfahren der vier in der Bürgerschaft vertretenen Parteien (SPD, CDU, Bündnis 90/die Grünen, die LINKE), die Fraktionsstatus erreicht haben, eingegangen. Die Wählervereinigung „Bürger in Wut“ ist nur mit einem Abgeordneten vertreten, weshalb sie für diese Untersuchung zu vernachlässigen ist.

Die Analyse der Nominierungsverfahren wird, zusammen mit einem Vergleich, auf Grundlage der Satzungen der Parteien sowie einer qualitativen Befragung (siehe Anhang) dieser, durchgeführt.

Folgende Hypothesen werden überprüft:

1. Das Wahlrecht der Freien Hansestadt Bremen hat keinen positiven Einfluss auf die Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft.
2. Die Bremer Parteien sind auf Grund der Art und Weise, wie sie ihre Nominierungsverfahren durchführen mitverantwortlich für die mangelnde Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft. Sie werden ihrer Aufgabe als *Gatekeeper* nicht gerecht.

1.2 Forschungsstand

An dieser Stelle sei zunächst gesagt, dass die Repräsentationsforschung bezogen auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern in deutschen Parlamenten als eher defizitär zu bezeichnen ist. Es gibt nur wenige Autorinnen und Autoren, die sich mit der deskriptiven

Repräsentation von Frauen in der Bundesrepublik oder auch international beschäftigen. Die Datensätze in diesem Untersuchungsfeld der Politik- und Sozialwissenschaft sind häufig veraltet oder unzureichend aufgearbeitet. Die deutschen Landtage führen nur teilweise Statistiken über ihre Abgeordneten bezogen auf ihr Geschlecht oder ihren sozio-demographischen Kontext.

Generell lässt sich an dieser Stelle feststellen, dass die Forschung in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einen Aufholbedarf zu der Fragestellung von Repräsentation und Gleichheit festgestellt und dieses Themenfeld zunehmend in der Politikwissenschaft an Relevanz gewonnen hat. Insbesondere Wahlrechtsformen und parteiinterne Nominierungsverfahren werden häufig als entscheidende Faktoren oder „Stellschrauben“ gesehen (vgl. u.a. Holtkamp, Hoecker, Dahlerup) um die deskriptive Repräsentation von Frauen in (deutschen) Parlamenten zu verbessern.

Ein überwiegender Teil der bisher getätigten Untersuchungen in diesem Feld bezieht sich auf die Repräsentation in nationalen Parlamenten, hauptsächlich für Staaten innerhalb der Europäischen Union. Bisher existiert nur eine Forschungsarbeit, die sich ausführlich mit der deskriptiven Repräsentation der Geschlechter in Kommunalparlamenten in der Bundesrepublik beschäftigt. In der Arbeit von Lars Holtkamp und Sonja Schnittke wird der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen in Kommunalparlamenten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg untersucht.

2. Theoretischer Kontext, Begriffserklärung

Im folgenden Kapitel werden theoretische Begründungsmuster für die „Unterrepräsentanz“ von Frauen in Parlamenten miteinander verglichen. Gleichzeitig wird in diesem Kapitel der Begriff „Repräsentation“ für die weitere Bearbeitung der Fragestellung definiert. In der theoretischen Bearbeitung wird der Fokus auf mögliche Mechanismen, die für die Verbesserung der (deskriptiven) politischen Repräsentation von Frauen in Deutschland eingesetzt werden können, gelegt. Die Ergebnisse der theoretischen Analyse werden im Anschluss an dieses Kapitel für die Bearbeitung des Fallbeispiels Bremen nach der Wahl am 22. Mai 2011 herangezogen. Der Fokus wird hierbei vor allem auf Instrumente zum Erreichen höherer Frauenrepräsentation im Kandidatinnen- und Kandidatenpool für öffentliche Wahlen, sowie die Modalitäten von Wahlgesetzgebungen, die für die Steigerung Anzahl der weiblichen Abgeordneten als positiv gelten, gelegt.

2.1 Deskriptive und substantielle Repräsentation

Der Repräsentationsbegriff lässt sich in diesem Kontext in zwei verschiedene Formen kategorisieren - in substantielle und in deskriptive Repräsentation.

Substantielle Repräsentation wird von Anne Stevens als Handeln (= *acting for*) für eine bestimmte Gruppe innerhalb der Gesellschaft definiert. Hierbei wird weniger auf das Individuum als vielmehr auf ein „*overriding shared interest in the common good, to place a determined emphasis on universal as opposed to particular concerns*“ (Stevens 2007: 68) hingearbeitet. Der Fokus bei der substantiellen Repräsentation wird demnach auf die Vertretung gemeinsamer Interessen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in einem Staat gelegt.

Hierbei spielt, zumindest nach dieser Definition die Zugehörigkeit der einzelnen Repräsentanten zu dieser zu vertretenden Gruppe (ethnische oder linguistische Minderheiten, Menschen einer bestimmten Altersgruppe oder eines bestimmten Geschlechts) eine untergeordnete Rolle. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die substantielle Repräsentation auf Grund des „allgemeinen Interesses“ vorhanden ist oder vorgenommen wird.

In diesem Kontext würde die substantielle Repräsentation von Frauen bedeuten, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die in die Bremische Bürgerschaft gewählt werden, sich auch für „Fraueninteressen“ einsetzen würden.

Da bisher keine wissenschaftlichen, qualitativen Untersuchungen dazu vorliegen, ob Frauen, werden sie zu Volksvertreterinnen gewählt, sich tatsächlich für Frauen einsetzen, ist die substantielle Repräsentation in der hier vorliegenden Arbeit nicht Untersuchungsgegenstand. Der Aufwand der dazu betrieben werden müsste, würde dem Anspruch dieser Arbeit nicht gerecht werden.

Im Gegensatz zur substantiellen Repräsentation lässt sich die deskriptive Repräsentation wesentlich unkomplizierter messen. Deskriptive Repräsentation beschreibt hauptsächlich die Anzahl von Abgeordneten, die einem bestimmten Teil der Gesellschaft zugeordnet werden können. Hierbei sind Frauen mit Abstand die größte „Minderheit“ wenn es um die Repräsentation einer großen „Bevölkerungsgruppe“ in Parlamenten geht. Bei der deskriptiven Repräsentation geht es vor allem darum, dass die Bevölkerung mit möglichst ausgewogenem Verhältnis ihrer unterschiedlichen Gruppen, gemessen an den jeweiligen Anteilen in der Bevölkerung, in einem Parlament abgebildet wird.

Im Klartext: Wenn zum Beispiel die Hälfte der Bevölkerung weiblich ist, sollte die Hälfte der Abgeordneten weiblich sein. Diese Relationen könnten nun beliebig fortgeführt werden. Es lässt sich aber festhalten, dass die Maßnahmen, die zu einer angemessenen deskriptiven Repräsentation von (in diesem Fall) Frauen führen könnten, wesentlich unkomplizierter zu implementieren wären, als solche, die für eine substantielle Repräsentation sorgen. Deshalb wird im weiteren Verlauf dieses Textes von einem deskriptiven Repräsentationsdefizit von Frauen gesprochen. Substantielle Repräsentation wird in dieser Arbeit nicht weiter untersucht.

2.2 „Parität“

Bereits in der Einleitung dieses Textes ist von „paritätischer Repräsentation“ gesprochen worden. Der Paritätsansatz geht laut Anne Stevens hierbei über die reine Repräsentation von „Minderheiten“ hinaus. Stevens beschreibt die Parität zwischen den Geschlechtern in der politischen Repräsentation wie folgt:

„This notion is defined as the right of men and women to an equal position and equal treatment in all spheres of life, and particular the equal representation of women and men in decision-making positions“ (Stevens 2007:112).

Auch Beate Hoecker teilt hierbei die Auffassung Stevens, indem sie sagt: „Im Paritätsansatz wird aus dem Grundsatz der politischen Gleichheit und Gerechtigkeit abgeleitet, dass Frauen und Männer sich an Politik beteiligen sollen.[...] Dieser Ansatz knüpft unmittelbar an demokratiethoretische Postulate an: Alle von politischen Entscheidungen Betroffenen bzw. Gruppen müssen rechtlich und faktisch die Möglichkeit haben, sich an ihrem Zustandekommen zu beteiligen“ (Hoecker 2006 : 237).

Das ausschlaggebende Argument hierbei ist die entstehende Ungerechtigkeit, wenn eine Monopolisierung eines Geschlechtes vorgenommen wird. Der Paritätsansatz ist die Argumentationsgrundlage dieser Arbeit. Basierend auf diesem Ansatz werden sämtliche Überlegungen zur Förderung einer steigenden, deskriptiven Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft vorgenommen. Auch wenn der Paritätsansatz weiter zu fassen ist, und es im Prinzip zu einem gesellschaftlichen Bewusstseinswechsel kommen muss, damit dieser Ansatz Realität wird, sollen kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Förderung der Frauenrepräsentation weiter forciert werden. Hierbei gehe ich davon aus, dass eine paritätische Besetzung öffentlicher Funktionen nur nach einem langwierigen Prozess und nach viel Überzeugungsarbeit bei beiden Geschlechtern möglich sein wird.

2.3 Das „magische Dreieck“

Selbst wenn es in dieser Arbeit vorrangig um die deskriptive Repräsentation von Frauen geht, ist es meines Erachtens notwendig, auch die Hintergründe für Nominierungsverfahren, Bereitschaft eine Frau zu wählen und als Frau gewählt zu werden in Ansätzen zu beleuchten.

Seit mittlerweile mehr als 20 Jahren untersucht die Politikwissenschaftlerin Beate Hoecker die politische Repräsentation von Frauen in deutschen Parlamenten (u.a. Hoecker 1987, 1995, 1998, 2008).

Ausgehend davon, dass die Rahmenbedingungen für Frauen geschaffen werden müssen, sowohl für politische Ämter zu kandidieren, als auch folglich in solche Positionen gewählt zu werden, prägte sie den Begriff des „magischen Dreiecks“. Dieser Ansatz hat sich in der deutschen politikwissenschaftlichen Gender-Forschung mittlerweile als Standard (Holtkamp:2008) durchgesetzt, um die Nominierungsprozesse, die in Kapitel 4.5. noch

weiter beleuchtet werden, zu erklären. Die Theorie des „magischen Dreiecks“ geht davon aus, dass drei Faktorengruppen mehr oder weniger gleichermaßen für die Repräsentations- und Partizipationsrate von Frauen verantwortlich sind (vgl. auch Abb.1).

2.3.1 Institutionelle Faktoren:

Unter diesem Begriff versammeln sich bei Hoecker sämtliche, durch den Staat beeinflusste bzw. hervorgerufene Voraussetzungen. Als Beispiele sind hierfür unter anderem das Wahlrecht (das in dieser Arbeit auch später noch einmal untersucht werden wird), dass je nach Ausgestaltung eine höhere oder niedrigere Frauenrepräsentation fördern kann. Das Wahlrecht kann dazu führen, dass die Geschlechterrepräsentanz in einem Parlament besonders paritätisch ist, indem die Parteien oder Wählervereinigungen nur mit paritätisch besetzten Wahllisten zugelassen werden. Diese Modalität hat z.B. in Frankreichs Kommunalparlamenten dazu geführt, dass der Frauenanteil dort knapp 50% ausmacht. Parteien- wie auch Regierungssysteme spielen hierbei ebenfalls eine Rolle.

Nominierungspraktiken der Parteien zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen werden bei Hoecker unter dem Begriff der institutionellen Faktoren gefasst.

Eine weitere Möglichkeit für den Staat oder eine Staatengemeinschaft, wie die Europäische Union, die paritätische politische Repräsentation von Frauen und Männern zu fördern, wäre die Einführung von Gleichstellungsministerien auf europäischer oder nationalstaatlicher Ebene.

2.3.2 Sozioökonomische Faktoren:

Die hier relevanten sozioökonomischen Faktoren sind vor allem *Empowerment* durch Bildung und Ausbildung, soziale Sicherung z.B. durch finanzielle Unabhängigkeit sowie Erwerbstätigkeit. Es geht hierbei um die Unabhängigkeit der/des Einzelnen. Wenn eine Frau gut ausgebildet ist, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie einer regelmäßigen, festen Tätigkeit in einem abhängigen oder unabhängigen Beschäftigungsverhältnis höher, als bei geringerem Bildungsniveau.

Durch das Aufnehmen eigener Berufstätigkeit „befreit“ sich die Frau außerdem von häuslichen Zwängen, wird für mehr gehalten als „Hausfrau & Mutter auf full-time Basis“, ist damit finanziell unabhängig von Partner, Eltern oder anderen, für den Lebensunterhalt aufkommenden Personen & Institutionen. Es geht bei den sozioökonomischen Faktoren nach Hoecker also auch um das Aufbrechen alter Rollenverteilungsmuster und um die Überwindung männlicher Dominanz in der „Öffentlichkeit“. Geschieht dies nicht, so Hoecker, können „durch die Trennung zwischen privat und öffentlich [...] Männer als politische und Frauen als unpolitische Wesen konstruiert werden“ (Hoecker 2006: 236).

Durch diese entstehende Unabhängigkeit, mal stärker und mal schwächer ausgeprägt, haben insbesondere Frauen eine größere Chance politisch zu partizipieren.

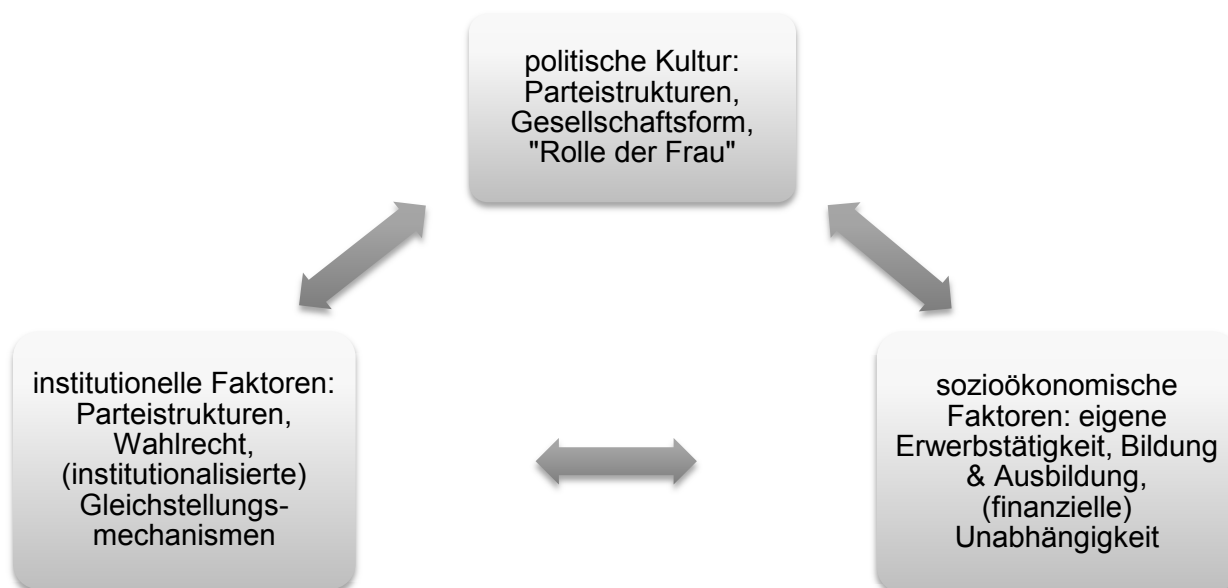
2.3.3 Politische Kultur

Unter dem Begriff der politischen Kultur fasst Beate Hoecker in diesem Zusammenhang Faktoren wie ideologische Verortung von Parteien, Akzeptanz von Frauen in Führungsgremien, Bereitschaft Frauen den Zutritt zu politischen Ämtern zu gewähren oder generell die Verortung des Wählers auf der ideologischen Achse. Frauen haben es hiernach besonders „leicht“ in politische Funktionen zu kommen, wenn eine Gesellschaft eher progressive als konservative Werte vertritt.

Es ist außerdem von Vorteil, wenn Parteien, die selbst Frauenförderung aktiv vorantreiben (welche in der Regel eher dem linken Spektrum zuzuordnen sind), hohe Sitzanteile in Parlamenten (kommunal, regional, national oder international) für sich verbuchen können. Innerparteiliche Akzeptanz von Frauen und ihren unter Umständen anderen Bedürfnissen (z.B. während Erziehungs- oder Pflegezeiten) sind hierbei entscheidend für die Bereitschaft von Frauen für politische Ämter zu kandidieren. Häufig sind es allerdings gerade hier die „old boys networks“ die mit ihrer „Hinterzimmerpolitik“ Frauen in bestimmten Lebensphasen von der politischen Gestaltung ausschließen.

Werden die alten Strukturen aufgebrochen, um anderen Personengruppen die Partizipation zu ermöglichen und besteht dafür ein Rückhalt sowohl in den eigenen Reihen als auch in der Öffentlichkeit (wie z.B. bei den Grünen) so kann z.B. Frauen die Partizipation in politischen Entscheidungsgremien erleichtert werden. Hierbei gilt es allerdings nicht nur neue Strukturen zu schaffen, sondern auch die vorherrschenden Geschlechtsstereotypen zu überwinden.

Abb. 1: Das „magische Dreieck“ nach Hoecker



Quelle: nach Hoecker 2006/ Holtkamp 2008, eigene Darstellung

2.4 Das Marktmodell nach Holtkamp

Lars Holtkamp hat in seiner Untersuchung zur Repräsentation auf Grundlage des magischen Dreiecks eine Weiterentwicklung des, durch Beate Hoecker angebotenen Erklärungsansatzes des „magischen Dreiecks“ vorgenommen. Lars Holtkamp und Sonja Schnittke pointieren in ihrem Buch „Die Hälfte der Macht im Visier“ (2008) die von Hoecker etwas unspezifisch formulierten Erklärungsvariablen für die Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten. Dabei gehen sie von sechs Thesen aus, welche im Anschluss im „Marktmodell“ zur Repräsentation von Frauen ins Verhältnis gesetzt werden (vgl. Abb.2):

2.4.1 Sozialisationsthese:

Traditionelle Rollenzuweisung sieht Frauen in der Politik nicht vor, sie „trauen“ sich nicht politische Ämter zu übernehmen.

2.4.2 Abkömmlichkeitsthese:

Frauen haben auf Grund ihres geringen Zeitbudgets (Doppelbelastung durch Haushalt/ Kindererziehung, Erwerbsarbeit) keine Möglichkeit politische Ämter zu übernehmen.

2.4.3 Sozialstrukturthese:

Frauen sind sowohl ehrenamtlich als auch erwerbsarbeitstechnisch seltener in Führungspositionen, weshalb ihre Chancen gewählt zu werden geringer ist als bei Männern.

2.4.4 Diskriminierungsthese:

Frauen werden von Männern in Parteien und Fraktionen bewusst ausgeschlossen.

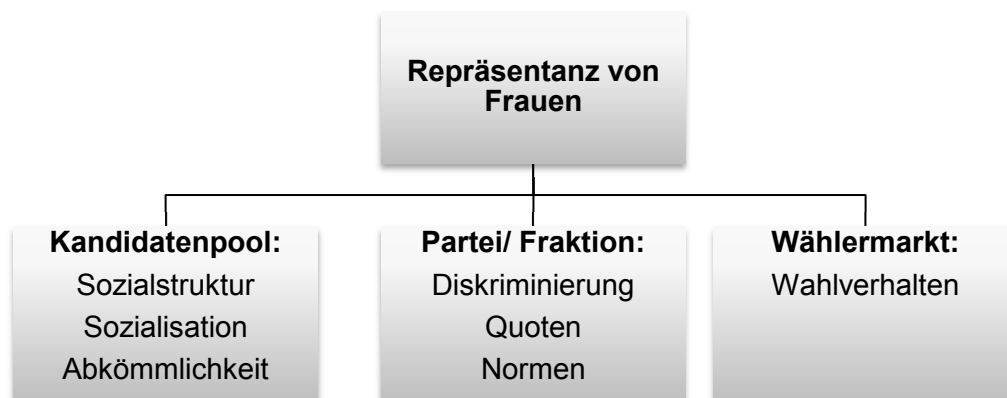
2.4.5 Quotenthese:

Dort wo Parteien ohne feste, hohe Quoten schwach vertreten sind, ist auch der Anteil an weiblichen Mandatsträgern besonders gering.

2.4.6 Wählerverhalten:

In der bisherigen Gender-Forschung (Holtkamp 2008) ist davon ausgegangen worden, dass Wähler, insbesondere bei personenbezogenen Wahlrechtselementen (wie im Bremischen Wahlrecht) eher Männer als Frauen wählen. Dies ist allerdings noch in keiner Weise wissenschaftlich belegt worden.

Abb. 2: Das Marktmodell nach Holtkamp/ Schnittke



Quelle: Holtkamp/Schnittke (2008):44, eigene Darstellung

Das Marktmodell gibt einen Erklärungsansatz in dem, im Gegensatz zum „magischen Dreieck“, klar definierte Adressaten beziehungsweise Akteure für die mangelnde Repräsentation von Frauen zu erkennen sind: Folgende Adressaten lassen sich aus diesem Modell für die Veränderungsprozesse definieren: (1) Die Frauen selbst sind ein wesentlicher Faktor bei der Aufstellung von Kandidatinnen- und Kandidatenlisten für öffentliche Wahlen. Gründe, warum sie sich dennoch nicht aufstellen lassen, könnten in ihrer (und der ihrer männlichen Kollegen) Sozialisation begründet sein. Der Faktor Abkömmlichkeit mag unter Umständen ebenfalls (zumindest in bestimmten Lebenssituationen) eine gewisse Rolle spielen. Genauso verhält es sich mit den unter Umständen aufgenommenen Führungspositionen (siehe Sozialstruktur-These).

Ein weiterer Adressat ist (2) die Wählerschaft. Diese kann für die mangelnde Repräsentation von Frauen in Parlamenten verantwortlich gemacht werden. Da aber das Wahlrecht in Deutschland so viele verschiedene Formen hat und gleichzeitig nur ungenügende Daten über das Wahlverhalten der Deutschen bezogen auf das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten vorhanden sind, lässt sich dieser Argumentationsstrang in dieser Arbeit ebenso wenig überprüfen, wie der des Kandidatinnenpools.

Bleiben noch (3) die Parteien als mögliche Adressaten für die Verbesserung der (deskriptiven) Frauenrepräsentation. Hier sind, wie sich auch im Folgenden zeigen wird, die kurzfristigsten und (relativ) unkomplizierten Reformen zur Steigerung des Frauenanteils möglich.

2.5 Parteien als „Gatekeeper“

In beinahe allen großen Industrienationen, abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika, sind Parteien die Hauptverantwortlichen für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen. Deshalb werden sie häufig für die Repräsentation von Frauen in Parlamenten mitverantwortlich gemacht. *„Obwohl es andere „Gatekeepers“ bezüglich der Nominierungen und Wahlen geben kann- angegliederte Gruppen, wie organisierte Arbeiter, die Kirche, Geldgeber, Interessensgruppen [...] zählen Parteimitglieder, Parteifunktionäre und Parteiführer in der Regel zu den Hauptakteuren.“* (Norris 2000: 270).

Ausgehend davon, dass Parteien die zentralen Akteure für die Repräsentation von Frauen in öffentlichen Ämtern sind, sind diese auch verantwortlich für die Veränderung ihrer Rekrutierungsmuster.

Da in Deutschland, anders als in z.B. Frankreich, keine gesetzlichen Quotenregelungen für die Aufstellung von Kandidatinnen- und Kandidatenlisten vorliegen, liegt es ausschließlich an den Parteien, wie hoch der Anteil an weiblichen Kandidaten für öffentliche Wahlen ist.

Ausgehend davon, dass Parteien diejenigen sind, die mit den größten Einfluss auf die Repräsentation von Frauen in Parlamenten haben, so sind sie gleichzeitig auch die erste Adresse, wenn es um die Veränderung der bestehenden Verhältnisse geht. Wie vielfach in der Literatur beschrieben (siehe hierzu u.a. Hoecker 1998, 2006, Holtkamp 2008, Norris 2000, Stevens 2007), sind sie diejenigen, die durch Quotenregelungen, Frauenförderung, Bewusstseinswandel und starke innerparteiliche Frauenorganisationen dafür Sorge tragen, dass der Frauenanteil in Parlamenten steigt.

Soweit zumindest in der Theorie. In der Praxis werden Frauen, insbesondere bei Direktmandaten für Landtags- und Bundestagswahlen, sehr viel seltener nominiert als Männer. Die Begründung liegt häufig darin, dass Frauen – angeblich - nicht so gerne vom Wähler akzeptiert werden wie ihre männlichen Kollegen. Die Folge ist, dass Parteien unbegründete Ängste davor schüren, Frauen in „sicheren“ Wahlkreisen aufzustellen (vgl. hierzu Holtkamp /Schnittke 2008). Als „Gatekeeper“ haben Parteien im Umkehrschluss genauso die Möglichkeit „Türen verschlossen zu halten“.

Bevor Frauen in Parteien für öffentliche Wahlen nominiert werden, müssen sie häufig, wie auch ihre männlichen Kollegen, jahrelange, ehrenamtliche Arbeit für die Partei vorweisen können. Insbesondere junge Frauen können und wollen häufig auf Grund von Erziehungszeiten, Studium im In- und Ausland sowie teilweise mangelndem Interesse an der Beteiligung in althergebrachten Strukturen, diese „Voraussetzungen“ nicht erfüllen. Deshalb werden die innerparteilichen Quoten, sofern vorhanden, insbesondere auf kommunaler und Landtags-Ebene häufig von Hausfrauen und Rentnerinnen erfüllt. (Holtkamp/ Schnittke 2008)

Neben der Frage danach, welche Frauen dazu ermutigt werden für ein öffentliches Amt zu kandidieren, sind Parteien in Deutschland (da es keine gesetzlichen Vorgaben hierzu gibt) auch verantwortlich für den Einsatz von Quoten für Kandidatinnen- und Kandidatenlisten.

Generell lässt sich in der Literatur hierzu feststellen, (siehe hierzu: Fuchs/Hoecker 2004, Hoecker 2006, Norris 2000) dass der Anteil von Frauen in Parlamenten in Relation zu den Stimmverhältnissen von eher linken und eher konservativen Parteien liegt: Ist der Anteil an Sitzen in einem Parlament für eine (linke) Partei mit Quotenregelungen besonders hoch, so ist der Gesamtanteil der Frauen in diesem Parlament auch höher als in anderen, eher konservativ geführten Parlamenten. (Holtkamp/Schnittke 2008)

Der höhere Frauenanteil lässt sich hierbei, laut Holtkamp/Schnittke nicht allein über die „Quoten-Parteien“ erklären. Vielmehr noch hat der Erfolg von „Quoten-Parteien“ einen „Abfärbefeffekt“ auf Parteien ohne Quoten. Dies lässt sich damit erklären, dass die „quotenlosen“ Parteien nicht als frauenfeindlich gelten wollen, und deshalb zur nächsten Wahl ebenfalls mehr Frauen auf aussichtsreichen Listenplätzen antreten lassen (vgl. hierzu Holtkamp/Schnittke 2008: 264f).

Man kann also davon ausgehen, dass Parteien eine der zentralen „Stellschrauben“ für den Anteil an Frauen in Deutschen Parlamenten sind.

2.6 Wahlrecht als Faktor

Neben den Deutschen Parteien, die mit ihren (teilweise vorhandenen) Quotenregelungen für eine Erhöhung der deskriptiven Repräsentation von Frauen in Parlamenten sorgen, ist ein zweiter nicht zu vernachlässigender Faktor für die Repräsentation mitverantwortlich. In der Bundesrepublik gelten in jedem Bundesland unterschiedliche Wahlsysteme.

Die Art und Weise, wie Kandidatinnen und Kandidaten in öffentliche Funktionen gewählt werden, ist also von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Im Klartext bedeutet dies, dass eine Vielzahl von Variationen existiert, wie Frauen dabei gefördert oder davon abgehalten werden, ein politisches Mandat aufzunehmen.

Insgesamt lässt sich zunächst einmal festhalten, dass Frauen am wenigsten von Direktmandaten profitieren. Dies lässt sich sowohl bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, als auch bei Landtagswahlen mit dieser Wahlmodalität feststellen.

Wie bereits in 2.5. erläutert, halten Parteien bei dieser Wahlrechtsform eher damit zurück, Frauen für politische Ämter zu nominieren („Die wählt ja keiner!“).

Am förderlichsten für eine Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten wäre demgegenüber ein reines Verhältniswahlrecht. Dieses würde dazu führen, dass die Parteien allein über die Zusammensetzung (zwischen den Geschlechtern) eines Parlaments entscheiden würden. Dem Wähler bliebe hierbei einzig die Möglichkeit sich für eine Partei seiner Wahl zu entscheiden. Die Parteien hätten bei einem reinen Verhältniswahlrecht (wie es bis zur Wahl am 22. Mai 2011 in Bremen galt) die Möglichkeit, ihren eigenen Quoten und Quoren treu zu bleiben, diese (über-) zu erfüllen und den Frauenanteil im Parlament bis zu einem paritätischen Zustand zu erhöhen.

Das Problem, das dieses Wahlrecht mit sich bringt, ist, dass es der Wählerschaft kaum Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt. Da dieses Wahlrecht nicht auf die Zustimmung der Bevölkerung trifft, muss deshalb nach anderen, praktikablen, und von der Wählerschaft akzeptierten, Wahlrechtsformen gesucht werden.

Laut Holtkamp/Schnittke bietet hierbei ein Wahlrecht, dass dem Wähler die Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren einräumt eine vermeintlich gute Alternative. *„Zugleich gehen wir [...] davon aus, dass die Auswirkungen des reinen Verhältniswahlrechts mit freien Listen[...] auf den Nominierungsprozess zu einer deutlich höheren Frauenrepräsentanz als bei personalisierter Verhältniswahl führt, so dass insgesamt ein positiver Einfluss von Kumulieren und Panaschieren auf die Frauenrepräsentanz in deutschen Kommunalparlamenten zu erwarten ist.“* (Holtkamp/Schnittke 2008:123) Und weiter: *„Deshalb wird auch aus politikwissenschaftlicher Sicht richtigerweise die Einführung von Kumulieren und Panaschieren anstelle des personalisierten Verhältniswahlrechts auf Landesebene häufig befürwortet.“* (Holtkamp/Schnittke 2008: 175).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Verhältniswahlrecht mit der Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren eine von der Wählerschaft akzeptierte und für die Frauenrepräsentation förderliche Modalität im Wahlrecht darstellen sollte. Im Fallbeispiel dieser Arbeit, die Freie Hansestadt Bremen, ist ein solches Wahlrecht implementiert worden. Dieses gilt es im weiteren Verlauf dieser Arbeit, auf seine tatsächlichen Auswirkungen auf die deskriptive Frauenrepräsentation zu überprüfen.

2.7 Zusammenfassung

Die theoretische Grundlage dieser Arbeit basiert nach der Analyse unterschiedlicher Erklärungsmuster und -ansätze für das deskriptive Repräsentationsdefizit von Frauen in Parlamenten vor allem auf zwei Faktoren. Neben der Rolle der Parteien als „Gatekeeper“ spielt das Wahlrecht für die kurz- und mittelfristige Verbesserung der Frauenrepräsentation in der Bremischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle. Diese Verbesserung soll auf Grundlage des paritätische Ansatzes erfolgen. Ein gesellschaftliches Umdenken, dass das Aufbrechen alter Rollenverteilungsmuster vorantreibt und die „Politikfähigkeit“ von Frauen als gegeben hinnimmt, ist nicht anhand einzelner Maßnahmen zu erreichen.

Außerdem wird es, meines Erachtens nach, viele Reformen brauchen, bis zu einer Gesellschaft, in der Geschlecht, soziale und kulturelle Herkunft keine Rolle mehr spielen. Erst dann wird sich niemand mehr über Quoten und deren Vor- und Nachteile, Gedanken machen müssen. Da diese Arbeit sich, wie bereits erwähnt „nur“ mit der deskriptiven Repräsentation auseinandersetzt, gilt es im Folgenden die Auswirkungen von Wahlrecht und parteiinternen Nominierungsverfahren (inkl. Quoten- / Quorums -Einhaltungen) genauer zu beleuchten, um gegebenenfalls Möglichkeiten zur positiven Verbesserung des Frauenanteils in der Bremischen Bürgerschaft zu definieren.

3. Funktionsweisen des Wahlrechts der Freien Hansestadt Bremen²

Laut Bremischem Wahlgesetz §1 sind alle Deutschen mit erstem Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgebiete Bremen, Bremerhaven), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Wählbar ist laut §4 jede/r, der/die die Voraussetzungen aus §1 erfüllen und mindestens 18 Jahre alt ist.

Zusätzlich zu den deutschen Wahlberechtigten haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft) das Recht die Stadtbürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung zu wählen und dafür gewählt zu werden, wenn sie die o.g. Voraussetzungen (Wahlalter, Hauptwohnsitz) erfüllen.

Die Bremische Bürgerschaft setzt sich aus insgesamt 83 Mitgliedern zusammen. Hierbei werden 68 im Wahlbereich Bremen und 15 im Wahlbereich Bremerhaven gewählt.

In §6 ist die Stimmverteilung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft festgeschrieben. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält fünf Stimmen, die er oder sie auf die zur Wahl angetretenen Parteien und Wählervereinigungen beliebig verteilen (panaschieren) bzw. bündeln (kumulieren) kann. Zusätzlich zu der Möglichkeit Stimmen auf verschiedene Parteien und Wählervereinigungen zu verteilen (Listenwahl) hat die Wählerin oder der Wähler die Möglichkeit seine Stimmen einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zu geben (Personenwahl). Eine Mischung aus Listen- und Personenwahl ist möglich.

In §7 (1) ist das Wahlsystem als „mit einer Personenwahl verbundene Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen“ beschrieben. Das Wahlsystem ist in dieser Form einzigartig in der Bundesrepublik. Andere Bundesländern verfügen ebenfalls über Wahlsysteme, in denen das Kumulieren und Panaschieren möglich ist. Diese unterscheiden sich von dem in Bremen allerdings in einem entscheidenden Punkt: im Gegensatz zu z.B. Hamburg, wo ein ähnliches Wahlrecht implementiert wurde³, bekommt die Wählerschaft im Bremen eine zum Teil 64 Kandidatinnen und Kandidaten pro Partei oder Wählervereinigung umfassende Wahlliste. Die Möglichkeit alle Kandidatinnen und Kandidaten aus Bremen in Bremen zu wählen, hat dazu geführt, dass der alte Stimmzettel, auf dem lediglich die Parteien sowie die ersten Listenplätze (Spitzenkandidatinnen bzw. Spitzenkandidaten) abgebildet waren, einem Stimmzettel-Heft gewichen ist. In diesem Heft sind nicht nur alle Parteien, Wählervereinigungen und Kandidatinnen und Kandidaten niedergeschrieben.

Zusätzlich zu den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten wurden auch das Alter, der Wohnort und der Beruf dieser mit abgedruckt. Diese umfangreichen Informationen sorgten dafür, dass die Übersichtlichkeit der Kandidatinnen- und Kandidatenlage erheblich

² Grundlage dieses Kapitels ist das Bremische Wahlgesetz vom 31. Januar 2012

³ In Hamburg werden die Mitglieder der Bürgerschaft in ihren Bezirken gewählt, je nach Größe können die einzelnen Bezirke nur eine relativ geringe Anzahl an Abgeordneten entsenden. Dementsprechend sind die Wahllisten in Hamburg wesentlich kürzer als in Bremen.

eingeschränkt wurde. Jede Partei oder Wählervereinigung bekam eine eigene Doppelseite im DIN-A4-großen Wahlheft.

Bei der Auszählung der Stimmen werden zunächst alle Stimmen, die eine Partei oder Wählervereinigung zusammengezählt. Hierbei werden sowohl die Listenstimmen als auch die Personenstimmen der einzelnen, für die Parteien oder Wählervereinigungen angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten gezählt. Mit dem Ergebnis dieser Auszählung wird die Mandatsverteilung, laut § 7 Bremisches Wahlgesetz, nach dem Verfahren von Sainte Laguë/Schepers⁴ vorgenommen.

Im Anschluss wird für jede Partei / Wählervereinigung, welche die Fünf- Prozent-Hürde überschritten hat, ermittelt, wie viele Stimmen über die Listenbank und wie viele über die Personenbank erreicht wurden. Hat eine Partei zum Beispiel zehn Sitze in der Bürgerschaft auf Grund ihres Gesamtstimmenanteils erhalten und hat diese 40% ihrer Stimmen über Personenstimmen erhalten, so ziehen sechs Abgeordnete in Reihenfolge ihrer, durch die eigene Partei/Wählervereinigung im Vorfeld der Wahl vorgenommene, Listenplatzierung und vier Abgeordnete anhand der Anzahl ihrer auf sie persönlich entfallenen Stimmen in die Bremische Bürgerschaft ein.

Die über die Personenbank einziehenden Abgeordneten, sind diejenigen mit den meisten Stimmen auf der Wahlliste ihrer Partei /Wählervereinigung, die nicht bereits aufgrund ihres hohen Listenplatzes in die Bürgerschaft einziehen.

4. Stimmergebnisse bei der Bürgerschaftswahl 2011

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Bürgerschaftswahl dargestellt und analysiert. Grundlage dieses Teils der Arbeit sind zum einen die amtlichen Wahlergebnisse, veröffentlicht durch den Landeswahlleiter und das Statistische Landesamt Bremen (Statistische Mitteilungen Heft 113), zum anderen der von der Bürgerschaft publizierte Forschungsbericht von Prof. Dr. Lothar Probst und Dr. Alexander Gattig des Politikwissenschaftlichen Instituts der Universität Bremen. Sämtliche Daten, die in diesem Kapitel verwendet werden, beruhen auf den Statistischen Mitteilungen (Heft 113), herausgegeben vom Statistischen Landesamt Bremen.

Insgesamt haben im Bundesland Bremen 264.984 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 55,5 %. Die Ausschöpfungsquote der Stimmen lag bei 98,9 Prozent.⁵

766.742 (59,3%) Stimmen wurden auf Wahllisten der Parteien und Wählervereinigungen gezählt (Listenstimmen), 532.613 (40,7%) wurden direkt den Kandidatinnen und Kandidaten

⁴ Bei diesem Verfahren werden zunächst alle auf eine Partei entfallenen Stimmen zusammengezählt und daraus ihr Sitzanteil im Parlament ermittelt. Danach wird die Mandatsverteilung innerhalb der einzelnen Parteien vorgenommen.

⁵ Die Ausschöpfungsquote benennt den Anteil der Wähler, der tatsächlich alle fünf Stimmen auf dem Stimmzettelheft verteilt hat. Beinahe alle Wählerinnen und Wähler haben damit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, alle ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen zu vergeben

zugeschrieben (Personenstimmen). 47,7 % Stimmzettel waren ausschließlich mit Listenstimmen versehen, 30, 2% ausschließlich mit Personenstimmen und 22,1% der Stimmzettel enthielten sowohl Listen- als auch Personenstimmen. (Statistische Mitteilung Heft 113, S.21)

Sowohl die Möglichkeit fünf Stimmen zu vergeben als auch die, diese auf verschiedene Parteien und Personen zu verteilen wurde von den Wählerinnen und Wählern wahrgenommen.

Gleichzeitig lässt sich anhand dieser Statistik bereits erkennen, dass fast die Hälfte der Wählerinnen und Wähler, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, die Modalität der Personenwahl gar nicht in Anspruch genommen haben. Ein weiteres Fünftel tat dies nur zum Teil.

Für die weitere Untersuchung der Wahlergebnisse, sowie der diesem Kapitel vorausgehenden Thesen, werden im nächsten Abschnitt die wichtigsten Wahlergebnisse der einzelnen in der Bürgerschaft mit Fraktionsstärke vertretenen Parteien zusammen gefasst.⁶

4.1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bei der SPD hat das neue Wahlrecht wohl am stärksten seine Auswirkungen gezeigt: die ca. 505.000 Stimmen (38,6 %), die die Partei auf sich vereinen konnte, kamen zu gut einer Hälfte durch Listenstimmen und zur anderen Hälfte durch Personenstimmen zu Stande. Dies hatte zur Folge, dass 18 der 36 SPD Mandate über die Liste(n) besetzt wurden und 18 Mandate anhand der abgegebenen Personenstimmen. Hierbei sei allerdings bemerkt, dass alleine der Spitzenkandidat der SPD (Bürgermeister Jens Böhrnsen) fast 144.000 Stimmen auf sich vereinen konnte. Das entspricht einem Anteil von 61,8% der an die SPD vergebenen Personenstimmen.

Bei der SPD schafften es durch das „frühe Aufbrechen“ der „Listenbank“ acht Kandidatinnen und Kandidaten in die Bremische Bürgerschaft, die nach dem alten Ein-Stimmen-Listenwahlrecht keine Chance auf ein Mandat gehabt hätten.

Unter den Profiteuren des neuen Wahlrechts sind bei der SPD sechs Männer (Arno Gottschalk, Elombo Bolayela, Mehmet Ali Seyrek, Aydin Gürlevik, Andreas Kottisch, Manfred Oppermann) sowie zwei Frauen (Renate Möbius, Ruken Aytas). Die im Wahlbereich Bremerhaven über Personenstimmen in die Bürgerschaft eingezogenen Kandidaten, hätten nach dem alten Wahlrecht ebenfalls in der Bürgerschaft gesessen.⁷

⁶ Die mit einem * gekennzeichneten Abgeordneten, sind im Wahlbereich Bremerhaven gewählt worden.

⁷ Frank Schildt und Wolfgang Jägers waren auf den Listenplätzen 5 und 6. Es zogen insgesamt sechs Kandidatinnen und Kandidaten der Bremerhavener SPD in die Bürgerschaft ein.

4.2 Christlich Demokratische Union (CDU)

Die CDU hat bei der Wahl zu Bremischen Bürgerschaft etwa fünf Prozentpunkte verloren. Mit einem Stimmenanteil von 20,4% liegt die konservative Volkspartei nun hinter den Grünen (22,5%).

Stimmen der CDU verteilten sich wie folgt: 156.873 (ca. 60%) Listenstimmen und 109.610 (ca. 40%) Personenstimmen. Damit verhält sich die Verteilung von „Listenmandaten“ und „Personenmandaten“ drei zu zwei. Bei der CDU waren die Auswirkungen des neuen Wahlrechts nicht so extrem wie bei der SPD. Zwölf CDU Abgeordnete zogen über die Listenbank ein, acht auf Grund ihrer Personenstimmen.

Bei der CDU waren lediglich drei Abgeordnete in der Lage ihren aussichtslosen Listenplatz durch hohe Personenstimmenanzahl auszugleichen und damit einen Platz in der Bremischen Bürgerschaft zu erhalten.

Zwei Abgeordnete, die direkt vom reformierten Wahlrecht profitierten, sind Männer (Claas Rohmeyer, Erwin Knäpper*) eine Abgeordnete ist weiblich (Siegrid Gröhnert).

4.3 Bündnis 90/ Die Grünen

Die Grünen konnten ihr Wahlergebnis von 2007 bei der Wahl 2011 um sechs Prozentpunkte verbessern. Sie erhielten 22,5 % der abgegebenen Stimmen. Damit sind sie in der Bremischen Bürgerschaft nun die zweitstärkste Fraktion nach der SPD.

Die Wählerinnen und Wähler der Grünen gaben 193.152 (ca.67%) Listenstimmen und 100.841 (ca. 33%) Personenstimmen ab. Damit liegt das Verhältnis zwischen den Listen- und den Personenstimmen bei zwei zu eins. Dieses Ergebnis ist besonders interessant, da die Grünen bei der Initiierung des Volksbegehrens besonders treibenden Kraft innerhalb des Parlaments waren.

Im Ergebnis bedeutet das Stimmergebnis der Grünen, dass 14 der 21 Sitze, die Partei in der Bürgerschaft erringen konnte, über die „Listenbank“ und sieben Sitze über die „Personenbank“ besetzt wurden. In der Grünen Fraktion sind vier Mitglieder, die direkt vom neuen Wahlrecht profitiert haben und nur aufgrund ihrer Personenstimmen in die Bremische Bürgerschaft eingezogen sind.

Jeweils zwei Männer (Mustafa Öztürk, Dr. Ulf Eversberg*) und Frauen (Maria Hoppe, Dr. Anne Schierenbeck) sind so in die Bremische Bürgerschaft eingezogen.

4.4 Die LINKE

Die kleinste unter den Parteien mit Fraktionsstatus hat bei der Wahl 2011 gegenüber 2007 ebenso wie die CDU Stimmen verloren. Während in der vorherigen Legislatur noch sieben

Abgeordnete der LINKEN in der Bürgerschaft vertreten waren, sind es jetzt, in der 18. Wahlperiode, nur noch fünf. Die Partei erreichte bei der Wahl 5,6% der Stimmen. Die Abgeordneten der Fraktion kommen ausschließlich aus dem Wahlbereich Bremen, da die LINKE in Bremerhaven an der Fünf-Prozent -Hürde gescheitert ist.

Die insgesamt 73.769 Stimmen für die Partei setzten sich wie folgt zusammen: 52.000 Listen- und 21.769 Personenstimmen. Damit ist das Verhältnis zwischen Listen- und Personenstimmen drei zu zwei. Es zogen damit drei Abgeordnete über ihren Listenplatz und zwei Abgeordnete über die erreichten Personenstimmen in die Bremische Bürgerschaft ein.

Beide Kandidaten, die über die „Personenbank“ einzogen taten dies ausschließlich auf Grund ihres guten persönlichen Wahlergebnisses.

Beide, über die „Personenbank“ eingezogenen, Kandidaten sind Männer (Cindi Tuncel, Peter Erlanson) der Frauenanteil in der Fraktion liegt bei 40 % (zwei Frauen).

4.5 Auswirkungen auf die Frauenrepräsentation

Lothar Probst und Alexander Gattig kommen in ihrem Forschungsbericht zu dem Schluss, dass sich das neue Wahlrecht nicht nennenswert negativ auf die Repräsentation von Frauen auswirkt (Probst/Gattig 2012: 116).

Sie begründen diese Annahme damit, dass der Anteil an Kandidatinnen der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien lediglich bei der CDU von der tatsächlichen Mandatsverteilung abweicht.⁸ Gleichzeitig stellen sie fest, dass von allen angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt mehr Frauen auf der „Personenbank“ einen schlechteren Platz erreichten, als sie auf der von der eigenen Partei angefertigten Liste gehabt hätten. Die einzige Partei mit einem leichten Trend zu geschlechtlicher Selektion sei die SPD (Probst/Gattig 2012: 74f).

Bei einem Blick auf die Statistik über die Abgeordneten, die allein aufgrund ihrer Personenstimmen in die Bürgerschaft eingezogen (vgl. Tab.2) sind an, lässt sich feststellen, dass lediglich fünf der 17 Betroffenen weiblich sind. Außerdem lässt sich feststellen, dass in Bremerhaven keine Frau über die Personenbank in die Bürgerschaft eingezogen ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die, die als „Verlierer“ der Wahl gegangen sind, fast paritätisch aus Männern und Frauen bestehen. Die in Abb.4 aufgelisteten Kandidatinnen und Kandidaten wären alle nach dem alten Wahlrecht in die Bremische Bürgerschaft eingezogen.

⁸ Die CDU hatte 34% weibliche Kandidaten auf der Wahlliste, der Frauenanteil in der CDU –Fraktion nach der Wahl liegt allerdings bei 45 % und ist damit der zweithöchste nach dem der Grünen (47,6%) (Probst/ Gattig 2012: 72).

Tab. 2: Abgeordnete nur durch Personenstimmen

Name	Geschlecht	Partei	Stimmen	Wahlbereich
Mustafa Kemal Öztürk	M	Grüne	4.092	Bremen
Arno Gottschalk	M	SPD	3.546	Bremen
Elombo Bolayela	M	SPD	3.149	Bremen
Dr. Ulf Eversberg	M	Grüne	3.114	Bremerhaven
Cindi Tuncel	M	LINKE	2.433	Bremen
Peter Erlanson	M	LINKE	2.392	Bremen
Renate Möbius	W	SPD	2.235	Bremen
Claas Rohmeyer	M	CDU	1.913	Bremen
Sigried Grönert	W	CDU	1.864	Bremen
Mehmet Ali Seyrek	M	SPD	1.822	Bremen
Erwin Knäpper	M	CDU	1.675	Bremerhaven
Maria Hoppe	W	Grüne	1.463	Bremen
Aydin Gürlevik	M	SPD	1.405	Bremen
Dr. Anne Schierenbeck	W	Grüne	1.365	Bremen
Ruken Aytas	W	SPD	1.326	Bremen
Andreas Kottisch	M	SPD	1.312	Bremen
Manfred Oppermann	M	SPD	1.207	Bremen

Quelle: Statistische Mitteilungen Heft 113; eigene Darstellung

Tab. 3: Kandidatinnen und Kandidaten, die nach altem Wahlrecht eingezogen wären

Name	Geschlecht	Partei	Listenplatz	Wahlbereich
Harry Nestler	m	CDU	4	Bremerhaven
Carl Kau	m	CDU	10	Bremen
Joachim Feldmann	m	CDU	16	Bremen
Carola Näth	w	Grüne	4	Bremerhaven
Carsten Werner	m	Grüne	14	Bremen

Dirk Schmidtmann	m	Grüne	16	Bremen
Ute Golasowski	w	Grüne	17	Bremen
Jost Beilken	m	LINKE	4	Bremen
Thea Klein	w	LINKE	5	Bremen
Max Liess	m	SPD	16	Bremen
Melanie Kennard	w	SPD	19	Bremen
Angelo Caraguli	m	SPD	20	Bremen
Margitta Schmittke	w	SPD	22	Bremen
Jens Dennhardt	m	SPD	23	Bremen
Sanem Erdinc	w	SPD	24	Bremen
Birgit Busch	w	SPD	27	Bremen
Reimund Kasper	m	SPD	30	Bremen

Quelle: Statistische Mitteilungen Heft 113; eigene Darstellung

Wären die in Tab. 3 aufgelisteten Kandidatinnen und Kandidaten in die Bremische Bürgerschaft eingezogen, läge der Frauenanteil nun statt bei 40,98 % bei 43,37%. Durch das veränderte Wahlrecht ist der Frauenanteil in der Bremischen Bürgerschaft also um knapp 2,5% niedriger ausgefallen, als wenn nach dem alten Wahlrecht gewählt worden wäre.

Ein weiteres, für den Zweck dieser Arbeit interessantes, Ergebnis ist die Verschiebung der Platzierungen auf den Wahllisten zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft. Liegt der Fokus nicht allein auf denjenigen, die in die Bürgerschaft eingezogen sind und denjenigen, die nur auf Grund des veränderten Wahlrechts nicht in der Bürgerschaft platznehmen durften, so ergibt sich, aufgeteilt nach Geschlechtern für die Bremer Parteien, die in der Bürgerschaft sitzen, folgendes Resultat.⁹

⁹ Davon ausgehend, dass niemand vor der Wahl weiß, wie das Ergebnis ausgeht, sollte auch betrachtet werden, wie viele Männer und Frauen auf den einzelnen Wahllisten Vorteile= bessere Listenplatzierung, bzw. Nachteile= schlechtere Listenplatzierung aus dem neuen Wahlrecht ziehen konnten.

Tab. 4: Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei der Listenverschiebung

	Vorteil		Nachteil	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
SPD	26	6	16	21
CDU	17	4	16	11
Bündnis 90/Grüne	13	10	14	18
Die LINKE¹⁰	8	3	7	5
Gesamt:	64	23	53	55

Quelle: Statistische Mitteilungen Heft 113; eigene Darstellung

Anhand dieser Tabelle (Tab. 4) lässt sich erkennen, dass das Wahlrecht sehr wohl Auswirkungen auf die Listenplatzierungen der Kandidatinnen und Kandidaten hatte. Diese bilden sich allerdings auf Grund der Mehrheitsverhältnisse in der Bremischen Bürgerschaft nicht so extrem ab, wie in dieser Grafik dargestellt. Es lässt sich anhand dieser Tabelle außerdem feststellen, dass es in ausnahmslos allen Parteien männliche Kandidaten waren, die durch das neue Wahlrecht einen besseren Listenplatz auf der Personenbank erhalten haben, selbst wenn dieser nicht zwangsläufig zu einem Mandat geführt hat. Gleichzeitig lässt sich erkennen, dass mehr Frauen als Männer (die CDU bildet hier eine Ausnahme) einen schlechteren Platz auf der Personenbank erhalten haben, als der, der ursprünglich auf der Listenbank für sie vorgesehen war.

4.6 Zwischenanalyse

Es lässt sich anhand der Wahlergebnisse der einzelnen Parteien deutlich erkennen, dass das neue Wahlrecht mit der Möglichkeit einzelnen Personen seine Stimmen zu geben, in allen Parteien zu Veränderungen der vor der Wahl aufgestellten Listen führte. Während insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten der SPD auf vermeintlich sicheren Listenplätzen bei dieser Wahl nicht erfolgreich waren, lässt sich diese Entwicklung weg von

¹⁰ Für die Linke sind nur die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste im Wahlbereich Bremen gezählt worden, da die Partei in Bremerhaven an der Fünf-Prozent-Hürde scheiterte.

den von Parteien vorsortierten Listen, hin zu einer personenorientierten Wahl, wenn zum Teil auch nur ansatzweise, bei den Wahlergebnissen der anderen Parteien feststellen.

Die Tatsache, dass Frauen sehr viel häufiger als Männer unter dem Personenstimmrecht schlechter platziert wurden, und dass die Abgeordneten, die allein auf Grund ihrer Personenstimmen in die Bürgerschaft einzogen zu fast 70% männlich sind, sollte bei den Bremer Parteien zu einem Umdenken bei der Listenaufstellung führen. Es lässt sich durchaus, zumindest für diese Wahl, festhalten, dass das reformierte Wahlrecht an dieser Stelle keinen positiven Einfluss auf die Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft hatte. Im Weiteren werden die Parteien auf ihre Nominierungsverfahren und Quotenregelungen hin untersucht und verglichen.

5. Parteiinterne Nominierungsverfahren

In diesem Kapitel werden die vier genannten Parteien (SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, die LINKE) auf ihre Satzungsbestimmungen hin untersucht: Der Fokus liegt dabei auf den festgeschriebenen, parteiinternen Quoten bzw. Quorums-Regelungen sowie den Gremien, die über die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahllisten entscheiden. Hierbei wird untersucht, welche Gremien an der Erstellung und abschließenden Legitimation der Wahlvorschläge für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft beteiligt sind.

Die Satzungsbestimmungen werden durch die, für diese Arbeit erstellte Befragung, ergänzt. Einen Vergleich ausschließlich aufgrund der Satzungsbestimmungen der Bremer Parteien wäre unzureichend, da parteiinternen Regelungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit in den einzelnen Satzungen dargestellt werden.

5.1 SPD

Im Statut der SPD-Landesorganisation Bremen ist die Listenaufstellung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft bezüglich der Verteilung von Listenplätzen für Frauen und Männer wie folgt festgeschrieben:

„Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft [...] wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der/ dem Spitzenkandidat/in; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.“ (§8(5) Statut der SPD LO, 2006)
Ziel dieses Verfahrens ist die Vertretung beider Geschlechter zu je mindestens 40% auf Listen zu öffentlichen Wahlen.

Die Liste wird laut §8(2) auf gesonderten Delegiertenkonferenzen (Wahlfrauen- und Wahlmännerkonferenzen) aufgestellt. Im Vorfeld dieser Delegiertenkonferenzen erarbeiten

die Unterbezirksvorstände, oder die von Unterbezirksvorständen beauftragten Kommissionen Listenvorschläge. Diese müssen neben der Geschlechterquotierung weitere Regelungen wie z.B. Begrenzung der Mandatszeit auf 12 Jahre, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten unter 35 Jahren, geringer Anteil an Beschäftigten im Öffentlichen Dienst auf den „aussichtsreichen“ Listenplätzen beachten.

Die vorschlagenden Gremien müssen bei der Erarbeitung des Listenvorschlages auf diese Regelungen Rücksicht nehmen. Auf den Delegiertenkonferenzen werden die erarbeiteten Listenvorschläge zur Abstimmung gestellt. Es besteht die Möglichkeit aus der Versammlung heraus weitere Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Die Liste kann also vor endgültiger Verabschiedung durch die Delegiertenversammlungen durch die Delegierten selbst verändert werden.

5.2 CDU

Der Landesverband Christlich Demokratische Union hat in der Satzung dazu verpflichtet, dass „die Organe der Bremer CDU [...] darauf hin(zu)wirken, dass Frauen und Männer bei der Verteilung von politischen Ämtern entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung berücksichtigt werden.“ (§5(1)Satzung Bremer CDU, 2010) Weiter soll bei der Aufstellung von Listen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft „ ...das jeweils vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen.“ (§5(4))

Bei der Bremer CDU bereitet der Landesvorstand die Wahlliste für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vor. (§14(1e))

Wie bei der SPD werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf gesonderten Delegierten- oder Mitgliederversammlungen gewählt:

Im Wahlbereich Bremen geschieht diese Wahl durch die Delegierten aus den Kreisverbänden Bremen Stadt und Bremen Nord, im Wahlbereich Bremerhaven durch die Delegierten des Kreisverbandes Bremerhaven. Zuvor müssen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft von ihren jeweiligen Stadtbezirksverbänden einzeln und in geheimer Wahl nominiert werden. (42§) Hierbei gilt das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Durch den Landesvorstand wird ein Listenvorschlag der Delegiertenversammlungen in Bremen und Bremerhaven vorgelegt. Anschließend arbeitet sich die Delegiertenversammlung an diesem Vorschlag ab. Dabei können für jeden einzelnen Listenplatz Gegenvorschläge aus der Versammlung heraus gemacht werden. Die Delegiertenversammlungen beschließen dann, nach der Abstimmung für die einzelnen Listenplätze, die Listenvorschläge für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven.

5.3 Bündnis 90/ die Grünen

Im Gegensatz zu den beiden Volksparteien SPD und CDU basiert das höchste Organ der Bremer Grünen nicht auf dem Delegiertenprinzip. Stattdessen hat jedes Mitglied der Bremer Grünen auf der Mitgliederversammlungen in den beiden Wahlbereichen Stimm- und Rederecht.

Die Mitgliederversammlungen wählen laut §8 (4.8) die Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamentswahlen. Diese werden in geheimer Wahl gewählt.

Im parteiinternen Frauenförderplan ist zusätzlich festgeschrieben, dass bei der Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen das Reißverschlussverfahren (eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin) anzuwenden ist. Dabei sind alle ungeraden Listenplätze, beginnend mit dem ersten Platz, Frauen vorbehalten. Steht für einen bestimmten ungeraden Listenplatz (z.B. den dritten, fünften oder siebten) keine Frau zur Verfügung, wird die Versammlung vertagt. Sind keine weiblichen Kandidaten mehr vorhanden, wird die Liste geschlossen. Damit soll eine paritätische Besetzung öffentlicher Ämter sichergestellt werden.

Bei den Grünen wird vor den Mitgliederversammlungen kein Listevorschlag erstellt.

Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erhalten alle stimmberechtigten Parteimitglieder eine Auflistung derjenigen, die für die Liste kandidieren. In diesem Heft geben die Kandidierenden auch an, für welchen Listenplatz sie kandidieren möchten. Die Liste wird durch die Mitgliederversammlung zusammengestellt und nach der Besetzung der einzelnen Listenplätze durch Einzelabstimmungen zu jedem Platz in geheimer Wahl beschlossen.

5.4 Die Partei die LINKE

Bei der LINKEN ist der Landesvorstand zur Einberufung von Versammlungen zur Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen berechtigt. In der Satzung der Bremer Linken ist offen gehalten, ob es sich bei dieser Versammlung um eine Mitgliederversammlung oder eine Delegiertenkonferenz handelt. Laut Befragungsergebnis fanden Aufstellungsversammlungen, bei denen jedes dem Gesetz nach stimmberechtigte Mitglied teilnehmen konnte, statt.

Im Vorfeld zu diesen Aufstellungsversammlungen fanden 2011 vier Mitgliederversammlungen im Land Bremen statt, bei denen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit hatten, sich den Mitgliedern vorzustellen.

Die Aufstellung der Liste sowie die Reihenfolge, in der die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste vertreten sind, werden von dieser Versammlung unmittelbar aus ihrer Mitte heraus vorgenommen. Dabei gibt es eine Versammlung je Wahlbereich (Bremen/Bremerhaven). Bei der LINKEN werden die Wahllisten auf den Versammlungen

zusammengestellt. Die Vorschläge für die Kandidatinnen und Kandidaten können von jedem Mitglied der Partei kommen, es besteht die Möglichkeit sich selbst vorzuschlagen.

Zusätzlich zur Satzung des Landesverbandes greift außerdem der §10 der Bundessatzung der Partei. „Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern [...] ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden alle ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen[...]“ (§10 Bundessatzung)

Die Quotenregelung wird auf der Mitgliederversammlung bei der Listenaufstellung beachtet. Zwar können auch Männer theoretisch (Aussage des Landesgeschäftsführers der LINKEN Bremen, Andreas Hein) auf den ungeraden „Frauenplätzen“ kandidieren, diese Situation ist jedoch wohl in der Praxis im Landesverband Bremen für Landtagswahlen noch nie eingetreten. Generell gilt aber, dass auf ungeraden Listenplätzen auf der Mitgliederversammlung wenn überhaupt, Frauen gegeneinander antreten. Die zu erreichende Stimmenzahl um auf einem Listenplatz gesetzt zu sein, wird zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder festgelegt.

6. Vergleich und Ergebnisse der Parteienuntersuchung

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Recherche in den Satzungen der Bremer Parteien sowie der zusätzlich durchgeführten Befragung eben dieser, in einem Vergleich hinsichtlich der Nominierungsverfahren und Quoten- und Quoren-Regelungen und deren Auswirkungen auf die Repräsentation von Frauen auf den Wahllisten, zusammengetragen. Hierbei wird der Fokus auf die, durch die parteiinternen Regelungen entstehenden, Chancen für Frauen auf „aussichtsreiche“ Listenplätze zu gelangen, gelegt.

6.1 Quotenregelungen Bremer Parteien im Vergleich

Zunächst ist festzuhalten, dass alle in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien, die in dieser Arbeit untersucht werden, Regelungen in ihren Satzungen haben, mit denen ein gewisser Anteil an weiblichen Kandidatinnen auf den Wahllisten sicher gestellt werden soll.

6.1.1 CDU

Die CDU verfügt über ein sogenanntes Quorum, welches besagt, dass unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens einer mit einer Frau besetzt werden soll. Damit hat die CDU unter den vier untersuchten Parteien nicht nur als einzige keine festgeschriebene Quote, der Anteil an Listenplätzen, die den weiblichen Kandidatinnen vorbehalten sein sollen, ist damit auch geringer als bei den drei anderen Parteien. Der Landesvorstand, der den Delegiertenversammlungen einen Listenvorschlag unterbreitet, muss allerdings, wenn

das Quorum nicht erfüllt wird, der Delegiertenversammlung Bericht erstatten, warum die Einhaltung dieser Regelung nicht möglich war.

6.1.2 SPD

Die SPD verfügt seit nunmehr 20 Jahren über eine 40%ige Geschlechterquote. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes Geschlecht zu mindestens 40% und maximal 60% auf einer Wahlliste vertreten sein darf. Die parteiinterne Regelung für die Listenaufstellung zur Bremischen Bürgerschaft stellt dies, mit der Festlegung der auf den oder die Spitzenkandidaten bzw. -kandidatin folgenden Listenplätzen, die dementsprechend den Geschlechtern zugeordnet werden, sicher. Diese Regelung greift allerdings nur, solange beide Geschlechter noch im Kandidatinnen- und Kandidatenpool vorhanden sind. Jeder fünfte Listenplatz kann theoretisch mit einem Mann oder einer Frau besetzt werden. Die Liste bei der letzten Bürgerschaftswahl wurde noch weiter geführt, als bereits keine weiblichen Kandidaten mehr zur Verfügung standen. Deshalb ist diese Regelung zwar ein passabler Anfang, aber nicht konsequent zu Ende gedacht.

Gerade vor dem Hintergrund, dass das neue Wahlrecht auch Kandidatinnen und Kandidaten auf den hinteren Listenplätzen die Chance einräumt, in die Bürgerschaft einzuziehen, wurde die 2011 geltende Regelung „übergangen“. Die Gesamtliste der SPD in Wahlbereich Bremen waren knapp 40% der Kandidaten weiblich. Im Wahlbereich Bremerhaven war es nur ein Drittel.

6.1.3 Die LINKE

Die LINKE verfügt über eine „min. 50%“ Frauenquote. Dazu besagt ihre Satzung, dass mindestens die Hälfte aller Abgeordneten weiblich sein sollte. Um 50% weibliche Abgeordnete stellen zu können, müssten dementsprechend mindestens 50% der Kandidaten auf den Wahllisten weiblich sein. Die LINKE hat deshalb laut Satzung alle ungeraden Listenplätze für Frauen reserviert. Einer der beiden ersten Listenplätze wird außerdem ebenfalls von einer Frau besetzt. Diese Regelung greift, ebenso wie bei der SPD, aber nur so lange, wie weibliche Kandidaten zur Verfügung stehen. Alle weiteren Listenplätze könnten demnach mit Männern besetzt werden. Diese Inkonsequenz hat folglich ähnliche Auswirkungen wie bei den Sozialdemokraten. Der Frauenanteil auf den Wahllisten der Bremer LINKEN betrug bei der Wahl 2011 weitaus weniger als 50%.

6.1.4 Bündnis 90/ Die Grünen

Die Bremer Grünen sind unter den hier untersuchten Parteien diejenigen, die am konsequentesten mit ihrer 50/50 Regelung umgehen. Auf der Wahlliste der Bremer Grünen ist der Anteil an weiblichen und männlichen Abgeordneten fast gleich hoch (Abweichungen kommen durch die ungerade Kandidatenzahl auf der Liste zustande). Die Grünen haben es außerdem geschafft, ihre Paritätsansprüche insofern gerecht zu werden, als das auch zwischen den Abgeordneten ein geschlechtliches Gleichgewicht hergestellt werden konnte. Die paritätische Besetzung der Wahlliste erfolgte nach dem Reißverschlussprinzip. Dabei

werden die Listenplätze abwechselnd an Männer und Frauen vergeben, beginnend mit der Spitzenkandidatin.

6.1.5 Zusammenfassung

Der direkte Vergleich zwischen den, in dieser Arbeit untersuchten, Parteien führt zu dem Schluss, dass die Parteien in Bezug auf die Anwendungen ihrer selbst festgelegten Quoten bzw. Quoren nur in zwei Fällen diesen bei der letzten Wahl gerecht wurden. Der Frauenanteil auf den Wahllisten der CDU betrug 35%. Damit ist sie ihrem eigenen Anspruch, einen von drei aufeinander folgenden Plätzen mit einer Frau zu besetzen gerecht geworden. Die Grünen haben ihren Paritätsgrundsatz bei der Listenaufstellung konsequent umgesetzt.

Die LINKE und die SPD sind an ihren eigenen Ansprüchen mehr oder minder gescheitert. Während die SPD auf ihrer Liste im Wahlbereich Bremen noch einen Frauenanteil von knapp 40% erreicht hat, ist der Frauenanteil in Bremerhaven mit 33% weit hinter dem eigenen Anspruch zurück geblieben.

Die LINKE hat ebenfalls ihre Liste nicht mit den selbstgesetzten 50% Frauen besetzen können.

Für den Anspruch dieser Arbeit, Wege für die Verminderung des deskriptiven Repräsentationsdefizit in der Bremischen Bürgerschaft aufzuzeigen, lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass wohl nur das Quotensystem der Grünen kurz- oder mittelfristig, (würde es von den anderen Parteien genauso umgesetzt) als praktikable, und für alle anderen Parteien (sofern gewollt) relativ unkompliziert umzusetzende Regelung zur Aufstellung von Wahllisten für kommende Wahlen zu empfehlen ist.

6.2 Nominierungsverfahren im Vergleich

Die Nominierungsverfahren der hier untersuchten Parteien unterscheiden sich zum Teil in gravierendem Maße voneinander. Während einige Listen allein durch die Mitglieder zusammengestellt werden, werden insbesondere bei den großen Parteien andere Gremien zur Erstellung von Listenvorschlägen herangezogen.

6.2.1 SPD

Bei den Sozialdemokraten werden die Kandidatinnen und Kandidaten durch Ortsvereine oder Unterbezirke für die Wahllisten nominiert. Dies hat zur Folge, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die vielleicht stark politisch engagiert sind, ihr Engagement allerdings nicht im Ortsverein, sondern vielleicht in einem Arbeitskreis, einer Arbeitsgemeinschaft oder projektbezogen zeigen, schlechtere Chancen haben, von ihren Ortsvereinen nominiert zu werden, als beispielsweise ein/e Ortsvereinsvorsitzende/r. Ohne die Nominierung des Unterbezirks oder Ortsvereins, dem man auf Grund seines Wohnorts angehört (auch wenn die Möglichkeit besteht, in einem anderen Ortsverein Mitglied zu werden, ist dies doch eher die Regel), haben potentielle Kandidatinnen und Kandidaten keine Möglichkeit auf die Liste

zur Wahl zu kommen. Die vorgefertigten Listen, die durch die Unterbezirksvorstände oder von jenen beauftragten Kommissionen erstellt werden, können dann von den Delegiertenversammlungen, die in den beiden Wahlbereichen stattfinden, abgestimmt oder verändert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand aus der Versammlung heraus auf einen aussichtsreichen Listenplatz nominiert wird, sehe ich allerdings als verschwindend gering an.

6.2.2 CDU

Bei der CDU verhält es sich mit der Nominierung für die Listenaufstellung ähnlich wie bei der SPD. Auf Stadtbezirksversammlungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten von den Mitgliedern der ortsansässigen Untergliederungen für die Liste nominiert. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf der Versammlung nötig. Das Problem des unter Umständen fehlenden Engagements vor Ort und die damit verbundene Unbekanntheit im nominierenden Gremium kann auch bei der CDU dazu führen, dass engagierte Mitglieder nicht nominiert werden, weil sie sich nicht den „klassischen“ Strukturen angepasst haben.

Der Listenvorschlag wird bei der CDU vom Landesvorstand gemacht, eine anschließende Abstimmung über die einzelnen Listenplätze erfolgt auf den Delegiertenversammlungen in den einzelnen Wahlbereichen.

6.2.3 Bündnis 90/ Die Grünen

Bei den Grünen erfolgt die Listenaufstellung anders als bei den beiden Volksparteien. Für die Listenaufstellung wird werden Mitgliederversammlung einberufen, auf der jedes Mitglied, welches nach dem Bremischen Wahlgesetz wahlberechtigt ist, über Stimm- und Rederecht verfügt. Diese Versammlungen stellen die Wahllisten für die beiden Wahlbereiche auf. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten müssen dabei nicht von einem anderen Gremium vorgeschlagen werden. Die Platzierung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in geheimer Wahl unter Berücksichtigung des „Reißverschlussprinzips“. Damit ermöglichen die Grünen allen Kandidierenden die sich, erstens die nicht an ihrem Wohnort engagieren und zweitens, vielleicht bei den anderen Mitgliedern ihres Ortsvereins nicht unbedingt Sympathien hervorrufen (in politischen Parteien hängt es schließlich nicht immer nur vom „Können“ ab, ob ein Mitglied für öffentliche Wahlen nominiert wird), einen aussichtsreichen Listenplatz für die Bürgerschaftswahlen zu erreichen.

6.2.4 Die LINKE

Bei der Linken gibt es, ebenso wie bei den Grünen, keine Gremien, die im Vorfeld einer Mitgliederversammlung einen Listenvorschlag ausarbeiten. Hier sind ebenfalls keine Nominierungen von Ortsverbänden oder ähnlichen Strukturen notwendig, um für die Liste kandidieren zu können. Jedes Mitglied der LINKEN hat das Recht jemand anderen oder sich selbst für die Liste vorzuschlagen. Die parteiinterne Quotenregelung berücksichtigend, wird die Liste auf einer Mitgliederversammlung, auf der alle nach dem Gesetz stimmberechtigten Mitglieder zusammen kommen, einen Platz nach dem anderen erstellt. Die Vorstellung der

Kandidatinnen und Kandidaten erfolgte für die Wahl 2011 auf vier, in unterschiedlichen Teilen der Stadt abgehaltenen Mitgliederversammlungen im Vorfeld der Aufstellungsversammlung, statt. So hatten die Mitglieder im Vorfeld der Listenaufstellung die Möglichkeit, die potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten kennen zu lernen. Wie bereits in Kapitel 8.1. erläutert, schafften es die Mitglieder auf den Versammlungen nicht, einen Frauenanteil von mindestens 50% zu erreichen.

6.2.5 Zusammenfassung

Die CDU und die SPD sorgen mit der Listenvorschlagserstellung im Vorfeld der Delegiertenversammlungen einerseits dafür, dass parteiinterne Regelungen, wie Quoten, auf den Listenvorschlägen berücksichtigt werden. Durch die Tatsache, dass die Kandidatinnen und Kandidaten sich aber zunächst von ihren Ortsvereinen, Stadtbezirksverbänden und Unterbezirken für diese, von weiteren Gremien zu erstellenden Vorschlagslisten nominieren lassen müssen, kann, wie bereits erwähnt, dazu führen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die sich außerhalb des „old boys network“ ehrenamtlich engagieren, an einer Kandidatur für die Bürgerschaftswahlen gehindert werden.

Die SPD sollte zukünftig abwägen, ob es sinnvoll ist, Quoten zu proklamieren, wenn sie nicht konsequent eingehalten werden (wollen).

Die Grünen sorgen mit ihrem Nominierungsverfahren, bei dem alle Mitglieder mitwirken können, dafür, dass das Engagement der Kandidatinnen und Kandidaten nicht zwangsläufig vor Ort stattfinden muss, um eine Kandidatur zu ermöglichen. Die konsequente Umsetzung des Paritätsanspruches sorgt außerdem dafür, dass männliche „Klüngelrunden“ selbst auf den Mitgliederversammlungen keine Chance haben, Frauen, bewusst oder unbewusst, von der Listenaufstellung auszuschließen.

Auch bei der LINKEN lässt sich die Wahrscheinlichkeit, für eine Wahlliste aufgestellt zu werden nicht direkt am Engagement vor Ort festmachen. Die Mitglieder hatten vor der Aufstellungsversammlung die Möglichkeit, sich ein Bild von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu machen. Trotz der selbstgesetzten Quote konnten bei der letzten Wahl nicht genug Frauen zu Kandidaturen motiviert werden. Für die LINKE sollte dieses Ergebnis bedeuten, dass sie sich in den nächsten zwei Jahren ernsthaft Gedanken darüber machen sollte, worin dieser „Missstand“ begründet liegt.

Insgesamt lässt sich aber für alle Parteien erkennen, dass Vorkehrungen getroffen werden, um die eigenen Regelungen für die Listenaufstellung zur Bremischen Bürgerschaft möglichst umzusetzen.

7. Fazit

Die vorliegende Arbeit hat die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft am 22. Mai 2011 in Bezug auf die deskriptive Repräsentation von Frauen in Deutschlands kleinstem Bundesland hin untersucht. Auf Grundlage der beiden zu Beginn dieser Arbeit aufgestellten Hypothesen, wurde sowohl ein theoretischer Rahmen als auch die empirische Untersuchung der Wahlergebnisse sowie der zuvor stattgefundenen, parteiinternen Nominierungsverfahren ausführlich dargestellt.

Zunächst lässt sich anhand der Ergebnisse dieser Arbeit erkennen, dass das veränderte Wahlrecht in Bremen, entgegen der in dieser Arbeit dargestellten theoretischen Annahme, sich nicht positiv auf die Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft ausgewirkt hat. Vielmehr noch lässt sich anhand der dargestellten Statistiken in dieser Arbeit erkennen, dass sich die deskriptive Repräsentation von Frauen tendenziell negativ durch diese konkrete Ausgestaltung des Wahlrechts mit seiner Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren entwickelt hat. Zwar ist der Frauenanteil gegenüber der letzten Wahl nicht nennenswert gesunken, jedoch lassen die Ergebnisse der Wahl deutlich erkennen, dass insgesamt mehr Männer als Frauen direkt oder indirekt vom neuen Wahlrecht profitiert haben.

Die Bremer Parteien haben bei der Listenaufstellung zur Wahl nicht alle ihre selbstaufgelegten Kriterien erfüllen können. Lediglich die Grünen und die CDU konnten hierbei ihren eigenen Ansprüchen gerecht werden oder diese, wie im Fall der CDU, nach der Wahl noch übererfüllen. Allerdings ist ein nichtbindendes Quorum von 33% auch kein besonders hoher Anspruch. Bei der LINKEN und der SPD sind die eigenen Quotierungen nicht konsequent umgesetzt worden, sie tragen deshalb zur stagnierenden Frauenrepräsentation in der Bremischen Bürgerschaft ebenso bei, wie das veränderte Wahlrecht. Die zu Beginn dieser Arbeit aufgestellten Hypothesen werden deshalb beide als bestätigt betrachtet :

Das neue Wahlrecht hat de facto nicht zu einer steigenden Repräsentation von Frauen geführt.

Die Bremer Parteien tragen alle eine Mitverantwortung an dem stagnierenden Frauenanteil, selbst wenn die Wahlergebnisse der Grünen und der CDU eher dazu beigetragen haben, den Status Quo zu halten, als eine weitere Verminderung des Frauenanteils voranzutreiben.

8. Handlungsempfehlung an die Politik

Zukünftig wieder ein reines Verhältniswahlrecht in Bremen einzuführen, würde zwar die Möglichkeit ein paritätisch besetztes Parlament zu schaffen enorm erhöhen, diese Maßnahme ist allerdings auf Grund des Widerstandes in der Bevölkerung weder umsetzbar, noch zu empfehlen. Da das Wahlrecht in seiner jetzigen Form wohl noch einige Legislaturen

überstehen wird, liegt es nun ausschließlich an den Parteien, auf eine paritätisch besetzte Bürgerschaft hinzuwirken. Paritätisch besetzte Wahllisten können zwar durch die Wählerschaft immer noch beeinflusst werden und sind auch mit Sicherheit keine langfristige Alternative. Kurz- und mittelfristig sorgen sie jedoch für eine gesteigerte, deskriptive Repräsentation von Frauen in der Bremischen Bürgerschaft. Erst durch den Bewusstseins- und Wertewandel können zukünftig Vorurteile gegenüber dem jeweils anderen Geschlecht und alte Strukturen abgebaut werden. Um diesen Wandel herbei zu führen, sollte meines Erachtens aber zunächst das numerische Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen in politischen Ämtern ausgeglichen werden.

Insbesondere die Volksparteien sollten sich außerdem die Frage stellen, ob ihre Strukturen, in denen sie Nominierungsverfahren durchführen noch zeitgemäß sind und ob diese zukünftig dafür Sorge tragen können, Frauen für politische Arbeit, ob ehrenamtlich oder als Berufspolitikerin, zu motivieren.

9. Empfehlungen an die Wissenschaft

Bei der Bearbeitung der Fragestellung zu dieser Arbeit musste ich leider feststellen, dass die Repräsentationsforschung an dieser Stelle als eher defizitär zu bezeichnen ist. Dies äußerte sich nicht nur durch die geringe Zahl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich mit der Repräsentation – sowohl deskriptiv als auch substantiell- von Frauen in Deutschen Parlamenten auseinandersetzen, sondern vor allem auch in den größtenteils völlig ungenügenden Statistiken zu dieser Thematik.

Die zu der Wahl am 22. Mai 2011 von der Bremischen Bürgerschaft veröffentlichte Analyse, die durch Lothar Probst und Alexander Gattig herausgegeben wurde, ist in Teilen ungenau und stellenweise, wie sich in dieser Arbeit herausstellt, auch falsch. Die Autoren scheinen bei der Bearbeitung der Wahlergebnisse zu sehr auf den Auftraggeber (Die Bremische Bürgerschaft) und dessen Vorstellungen eingegangen zu sein.

Nicht nur die Politikwissenschaft sollte hier weiter forschen. Auch die wissenschaftlichen Abteilungen der Landtage sollten sich zukünftig mit dieser Thematik auseinandersetzen. Es gilt außerdem zu beobachten, ob die Entwicklungen in der Wahlgesetzgebung der Länder auch zum Kumulieren und Panaschieren tendieren wird und welche Auswirkungen diese Wahlrechtstypen in anderen Bundesländern, insbesondere in Flächenstaaten, auf die deskriptive Repräsentation von Frauen haben. Die Parteien sollten weiterhin auf ihre internen Strukturen hin untersucht werden. Hier sollte die Wissenschaftsgemeinde auch zukünftig Reformvorschläge für die Umgestaltung und Erneuerung alter Parteistrukturen anbieten können.

Wie in dieser Arbeit bereits festgestellt wurde, sind die Gründe, für die mangelnde Bereitschaft von Frauen für politische Mandate zu kandidieren ebenfalls noch nicht hinreichend erforscht. An dieser Stelle gilt es zukünftig qualitativ zu analysieren worin die

Hindernisse bestehen. Ist es die Wählerschaft, die Frauen auf Grund ihres Geschlechts diskriminieren?

Welche Maßnahmen müssen Parteien zukünftig ergreifen, um mehr Frauen für das Engagement in Parteien zu begeistern?

10. Literaturverzeichnis

Bremische Bürgerschaft (2012): „Das neue Wahlsystem in Bremen: Auswertung und Analyse der Kommunikationskampagne und der Wirkung des neuen Wahlsystems“; Probst, Lothar/ Gattig, Alexander (Hrsg.) , Arbeitsbereich Wahl-, Parteien- und Partizipationsforschung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bremen

Bremische Bürgerschaft, Landtag der Freien Hansestadt Bremen: „Bremisches Wahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 18)“

Bündnis 90/ Die Grünen: „Satzung des Landesverbandes Bremen mit Frauenförderungsplan und Beitrags- und Kassenordnung, Stand: November 2010“

Christlich Demokratische Union, Landesverband Bremen: „Satzung – Finanz-, Beitrag- und Kassenordnung, In der Fassung des Beschlusses des Landesparteitages vom 07. Mai 1977, zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 09. Mai 2011“

Dahlerup, Drude (2006): „Conclusions“, in: Dies (Hrsg.): „Women, Quotas and Politics“; London/ New York, S. 293-307

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (2009): „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt : Viertes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Juli 2009“

Die LINKE, Landesverband Bremen: „Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Bremen, Beschluss des 1. Landesparteitages der LINKEN Bremen a, 13. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des 6. Landesparteitages am 10. April 2010“

Fuchs, Gesine (2006): „Politische Partizipation von Frauen in Deutschland, in: Hoecker, Beate: Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest, Eine Studienorientierte Einführung“; Verlag Barbara Budrich, Opladen

Hoecker, Beate (1987): „Frauen in der Politik , Eine soziologische Studie“; Leske + Budrich Opladen

Hoecker, Beate (1995): „Politische Partizipation von Frauen, Ein einführendes Studienbuch“; Leske + Budrich, Opladen

Hoecker, Beate (1998): „Frauen, Männer und die Politik, Lern- und Arbeitsbuch“; Dietz Verlag, Bonn

Hoecker, Beate (2006): „Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest, Eine studienorientierte Einführung“; Verlag Barbara Budrich

Hoecker, Beate/ Scheele, Alexandra(2008): „Feminisierung der Politik? Neue Entwicklungen und alte Muster der Repräsentation“, in: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg. Heft 02/2008, S. 9-20

Holtkamp, Lars/ **Schnittke**, Sonja(2008): „Die Hälfte der Macht im Visier, Der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen“, Verein zur Förderung kommunalpolitische Arbeit- Alternative Kommunalpolitik (AKP) e.V., Heinrich-Böll-Stiftung

Holtkamp, Lars /**Schnittke**, Sonja (2008): „Erklärungsmodelle für die Unterrepräsentation von Frauen – Eine Analyse am Beispiel der Kommunalparlamente von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen“, in: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg. Heft 02/2008, S. 53-64

Norris, Pippa (2000): „Schlussfolgerung: Ein Vergleich parlamentarischer Rekrutierung“, in: Braun, Fuchs, Lemke, Töns (Hrsg.): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft*, R. Oldenbourg Verlag, München, Wien

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesorganisation Bremen: „Statut der Landesorganisation Bremen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands , Satzung der SPD-Landesorganisation Bremen, beschlossen auf dem Landesparteitag am 1. November 2006, zuletzt geändert am 05. Juni 2010“

Statistisches Landesamt Bremen (2011): „Wahlen im Land Bremen am 22. Mai 2011: Landtagswahl- Bremische Bürgerschaft“, in: Wayand, Jürgen, Landeswahlleiter (Hrsg.) *Statistische Mitteilungen*, Heft 113

Stevens, Anne (2007): „*Women, Power and Politics*“; Palgrave Macmillan, New York

Weiterführende Literatur:

Biester, Elke/ **Holland-Cunz**, Barbara/ **Sauer**, Birgit (1994): „Demokratie oder Androkratie?, Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion“; Campus Verlag

Childs, Sarah/ **Krook**, Mona Lena (2008): „Women’s Political Representation: Debates and Innovations in Empirical Research“, in: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg. Heft 02/2008, S. 20-30

Döge, Peter (2011): „Annerkennung und Respekt – Geschlechterpolitik jenseits des Gender Trouble; in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*“; 61. Jahrgang, Heft 37-38, 12. September 2011, S.50-54

Forster, Helga/ **Lukoschat**, Helga/ **Schaeffer-Hegel**, Barbara (1998): „Die ganze Demokratie, Zur Professionalisierung von Frauen für die Politik“ ; Centaurus Verlag, Pfaffenweiler

Fuchs, Gesine / **Bothfeld**, Silke (2011): „Gleichstellung in Deutschland im europäischen Vergleich“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte; 61. Jahrgang, Heft 37-38, 12. September 2011, S. 7-18

Hierath, Bettina (2001): „Repräsentation und Gleichheit, Neue Aspekte in der politikwissenschaftlichen Repräsentationsforschung“, Leske + Budrich, Opladen

Iannetta, Silvana (1995): Freisinnige Frauen im Rückblick: Zwischen Hausrat und Rathaus, in: Mühlenberg, Verena (Hrsg.): Frauen machen Staat, Bürgerliche Frauen: ihre Organisationen, ihre Politik (1995); WoZ, Zürich

Kahlert, Heike (1996): „Weibliche Subjektivität, Geschlechterdifferenz und Demokratie in der Diskussion“; Campus Verlag

Meyer, Birgit (1997): „Frauen im Männerbund; Politikerinnen in Führungspositionen von der Nachkriegszeit bis heute“; Campus Verlag

10.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das „magische Dreieck“ nach Hoecker

Abb. 2: Das Marktmodell nach Holtkamp/ Schnittke

10.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Landtage nach Frauenanteilen

Tab. 2: Abgeordnete nur durch Personenstimmen

Tab. 3: Kandidatinnen und Kandidaten, die nach altem Wahlrecht eingezogen wären

Tab. 4: Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei der Listenverschiebung

11. Anhang

Fragenkatalog an die Bremer Parteien

Fragen zu Nominierungsverfahren Bremer Parteien

Bitte schlüsseln Sie Ihre Antworten nach Bremen und Bremerhaven auf, sofern unterschiedliche Nominierungsverfahren in den beiden Wahlbereichen greifen.

1. Wer (welche Gliederung, Personen) nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für die für die Wahllisten?
2. Welches Gremium ist verantwortlich für die Erstellung eines Listenvorschlags?
 - 2a. Wer entscheidet darüber, wer auf die Liste kommt, und wer nicht?
3. Mit welcher Legitimation (Parteitagsbeschluss, Satzung, ...)?
4. Wer ist dafür verantwortlich Quoten bzw. Quoren zu überprüfen?
5. Wer beschließt den Listenvorschlag?
6. Sind nach Erstellung eines Listenvorschlags Änderungen durch Parteigliederungen/Mitglieder möglich?
 - 6a. Wenn ja, wie?

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung

	Nominierung erfolgt durch:	Listenvorschlag wird erstellt von:	Liste kann verändert werden durch:
SPD	Ortsvereine, Unterbezirke	von den Unterbezirken beauftragte Kommissionen (bestehend aus Parteimitgliedern), die Unterbezirksvorstände	auf Vertreterversammlungen haben die Delegierten die Möglichkeit aus der Mitte der Versammlung heraus neue Vorschläge zu machen
CDU	Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände, Landesvorstand	Landesvorstand	Die Delegiertenversammlung, jeder Platz wird einzeln abgestimmt, Gegenvorschläge zum Vorschlag des Landesvorstandes sind möglich
Bündnis 90/ Die Grünen	eigene Erklärung im Vorfeld der Mitgliederversammlungen	die Mitgliederversammlungen, an denen alle dem Gesetz nach Stimmberechtigten Parteimitglieder in den beiden Wahlbereichen teilnehmen können, vorher kein Listenvorschlag	Die Liste wird auf den Mitgliederversammlungen erstellt, danach sind keine Änderungen möglich
Die LINKE	andere Parteimitglieder, durch eigene Erklärung	Alle, dem Gesetz nach, stimmberechtigten Mitglieder auf gesonderten Aufstellungsveranstaltungen. Im Vorfeld fanden 2011 vier Mitgliederversammlungen statt, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen konnten.	Die Liste wird auf der Aufstellungsversammlung erstellt, danach sind keine Änderungen möglich

	Quoten /Quorum werden überprüft von:	Liste wird beschlossen durch:	Wie wird die Liste aufgestellt?
SPD	vorschlagende Gremien, nach Satzung der SPD müssen die Wahlvorschläge quotiert (40% jeden Geschlechts) sein	Delegiertenkonferenzen („besondere Vertreterversammlungen“) für die beiden Wahlbereiche	Die Listenplätze werden abwechselnd an Kandidatinnen und Kandidaten beider Geschlechter vergeben. Ist der Spitzenkandidat männlich, so ist der 2.+4. Platz Frauen vorbehalten. Jeder fünfte Platz ist „geschlechtsneutral“ und kann mit einem Mann oder einer Frau besetzt werden. Diese Regelung greift solange Kandidaten beides Geschlechts vorhanden sind. Danach erfolgt die Aufstellung übriger Kandidatinnen oder Kandidaten. Zusätzlich können Regelungen der einzelnen Unterbezirke greifen: Begrenzung der Mandatszeit auf 12 Jahre, mehr unter- 35 Jährige auf aussichtsreichen Listenplätzen, weniger Kandidaten aus dem öffentlichen Dienst etc.
CDU	niemandem (da keine bindende Regelung)	Delegiertenversammlung, abschließend vom Landesvorstand	Der vom Landesvorstand erstellte Listenvorschlag wird auf der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gestellt, jeder Listenplatz wird einzeln abgestimmt.
Bündnis 90 / Die Grünen	Der Sitzungsleitung auf den Wahlversammlungen. Es gilt der Paritätsgrundsatz,	Mitgliederversammlung in den beiden Wahlbereichen, schriftlich & geheim	Im Vorfeld der Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder der Grünen dazu aufgerufen für die Bürgerschaft zu kandidieren, kurz vor der Mitgliederversammlung erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die schriftliche Vorstellung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten einzusehen. Alle ungeraden Listenplätze sind Frauen vorbehalten, stehen keine Frauen mehr zur Verfügung so wird die Liste geschlossen. Über alle Listenplätze wird einzeln und in geheimer Wahl abgestimmt.
Die LINKE	Landesvorstand, nach Satzung der LINKEN müssen Wahlvorschläge, solange genügend Kandidatinnen vorhanden sind mit min. 50% Frauen besetzt sein.	Die Mitgliederversammlungen in Bremen /Bremerhaven	Ungerade Listenplätze sind Frauen vorbehalten, solange genügend Kandidatinnen zur Verfügung stehen. Platz 1 kann auch von einem Mann besetzt werden, dann ist Platz 2 mit einer Frau zu besetzen. Die Abstimmung erfolgt für jeden Listenplatz einzeln. Männer könnten theoretisch auf „Frauenplätzen“ kandidieren.



ISPM-Arbeitspapiere

Im Internationalen Studiengang Politikmanagement (ISPM) wird seit vielen Jahren Politikwissenschaft grundständig mit internationaler Ausrichtung und Praxisorientierung unterrichtet. In jedem Jahr schreiben rund 25 Studierende des Bachelorstudiengangs ihre Abschlussarbeiten zu den unterschiedlichsten Themen; hinzu kommen die AbsolventInnen des Masterstudiengangs "European and World Politics" (EWP). Die Vielfalt der politikwissenschaftlich behandelten Themen reicht von Fragen der Demokratisierung oder der Nachhaltigkeit in einer globalen Welt bis hin zu Problemen des modernen Sozialstaats. Die Lehrenden beider Studiengänge sind mit Forschungsthemen befasst, die sich Fragen der Verwaltung und des Regierungssystems, der (internationalen) Arbeitspolitik oder der europäischen und vergleichenden Sozialpolitik widmen. Die Serie "Arbeitspapiere" des ISPM spiegelt einen Teil der Lehr- und Forschungsaktivitäten am Studiengang wider und bietet so einen Einblick in die inhaltliche Arbeit des Studiengangs. Gleichzeitig sollen die Arbeitspapiere Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit geben, ihre Forschungs- und Projektergebnisse oder sehr gute Seminar- oder Abschlussarbeiten für eine interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So können auch nachfolgende Generationen von Studierenden oder InteressentInnen einen Eindruck von den Ergebnissen des Studiums im ISPM erhalten.

Kurz, mit der Serie "Arbeitspapiere" wollen wir die Qualität und Vielfalt der Arbeit der Studierenden und Lehrenden am Studiengang entsprechend würdigen!

Die Veröffentlichungen sind folgenden Arbeitsbereichen zugeordnet:

DEMOKRATIE UND STAAT • INTERNATIONALES • ARBEIT UND SOZIALES

Darüber hinaus sind die Arbeiten auch im Onlinekatalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen verfügbar.